

Entwurf einer Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur Anwendung von IFRS (IDW ERS HFA 2 n.F.)

(Stand: 07.09.2011)¹

Der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW hat den nachfolgenden Entwurf einer Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur Anwendung von IFRS verabschiedet.

Eventuelle Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu dem Entwurf werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW, Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf, bis zum 29.02.2012 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Homepage veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird.

Der Entwurf steht bis zu seiner endgültigen Verabschiedung als IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung im Internet (www.idw.de) unter der Rubrik Verlautbarungen als Download-Angebot zur Verfügung.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

1.	Vorbemerkung	3
2.	Fertigungsaufträge nach IAS 11	3
2.1.	Anwendungsbereich	3
2.2.	Umfang der Auftragskosten	4
2.3.	Zeitliche Erfassung der Auftragskosten	5
2.4.	Auswirkungen der vereinbarten Zahlungsbedingungen auf die Höhe der Auftragsserlöse.....	5
2.5.	Gewinnvereinnahmung.....	5
2.6.	Verlustantizipation	6
2.7.	Ausweis	6
3.	Ergebnisse je Aktie nach IAS 33.....	7
3.1.	Unverwässerte Ergebnisse je Aktie	8
3.2.	Verwässerte Ergebnisse je Aktie	9
4.	Konzerninterne Umstrukturierungen	10
4.1.	Vorbemerkung	10
4.2.	Behandlung konzerninterner Umstrukturierungen im Teilkonzernabschluss des die Vermögenswerte und Schulden übernehmenden Tochterunternehmens	10
4.2.1.	Bilanzierung nach dem Separate Reporting Entity Approach.....	11
4.2.2.	Teilkonzernabschluss als Ausschnitt aus dem Konzernabschluss eines übergeordneten Mutterunternehmens.....	12
4.3.	Behandlung konzerninterner Umstrukturierungen im Konzernabschluss eines übergeordneten Mutterunternehmens.....	12
5.	Konsolidierung von Zweckgesellschaften nach SIC-12	13
5.1.	Vorbemerkung	13

¹ Vorbereitet vom IDW Arbeitskreis „IFRS-Rechnungslegung“. Verabschiedet als Entwurf vom Hauptfachausschuss (HFA) am 07.09.2011.

5.2.	Anwendungsbereich von SIC-12	13
5.2.1.	Beurteilung des Vorliegens eines Mutter-Tochter-Verhältnisses	13
5.2.2.	Begrenzung auf wirtschaftliche Einheiten mit eng abgegrenzter Zwecksetzung	14
5.3.	Indikatoren für die Beherrschung einer Zweckgesellschaft	17
5.3.1.	Überblick	17
5.3.1.1.	Abstimmung der Geschäftstätigkeit auf die Bedürfnisse eines anderen Unternehmens	17
5.3.1.2.	Entscheidungsmacht	17
5.3.1.3.	Mehrheit der Vorteile aus der Zweckgesellschaft	17
5.3.1.4.	Mehrheit der Risiken aus der Zweckgesellschaft	17
5.3.2.	Auslegung der Indikatoren	18
5.3.2.1.	Verhältnis der Indikatoren zueinander	18
5.3.2.2.	Verhältnis der Indikatoren zu anderen die Zuordnung von Vermögenswerten betreffenden IFRS	19
6.	Planvermögen nach IAS 19	22
6.1.	Grundlagen	22
6.2.	Zwecksetzung und Substanz eines Fonds i.S.v. IAS 19.7	23
6.3.	Einfluss bestimmter Gestaltungen auf die Qualifikation von Vermögenswerten eines Fonds als Planvermögen	24
6.3.1.	Personenidentität des Leitungsorgans des Unternehmens und des Fonds	24
6.3.2.	Forderung des Fonds gegenüber dem Unternehmen	24
6.3.2.1.	Qualifikation der Forderung als Planvermögen	24
6.3.2.2.	Behandlung im Abschluss des Unternehmens	25
	Als Planvermögen zu qualifizierende Forderung	25
	Nicht als Planvermögen zu qualifizierende Forderung	26
6.3.3.	Übertragung von nicht finanziellen Vermögenswerten auf den Fonds mit anschließender Nutzungsüberlassung an das Unternehmen	26
6.4.	Darstellung in der Kapitalflussrechnung	27
7.	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche nach IFRS 5	27
7.1.	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte (und Abgangsgruppen)	27
7.1.1.	Klassifizierung als „zur Veräußerung gehalten“	27
7.1.2.	Begriff der „Abgangsgruppe“	29
7.1.3.	Bewertung von „zur Veräußerung gehaltenen“ langfristigen Vermögenswerten und Abgangsgruppen	29
7.1.4.	Beendigung der Klassifizierung als „zur Veräußerung gehalten“	32
7.2.	Aufgegebene Geschäftsbereiche	33
7.2.1.	Begriff des „gesonderten wesentlichen Geschäftszweigs oder geografischen Geschäftsbereichs“	33
7.2.2.	Konzerninterne Salden und Transaktionen i.S.v. IAS 27	33
7.2.3.	Ertragsteuern	36
7.2.4.	Kapitalflussrechnung	37

1. Vorbemerkung

Gegenstand dieser *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung* sind Einzelfragen zur Anwendung ausgewählter International Financial Reporting Standards (IFRS) bei der Aufstellung von Abschlüssen deutscher Unternehmen. Die nachfolgenden Ausführungen stehen unter dem Vorbehalt, dass durch das IASB und das IFRS Interpretations Committee keine abweichende Auffassung geäußert wird.

2. Fertigungsaufträge nach IAS 11²

2.1. Anwendungsbereich

1 IAS 11 regelt die Bilanzierung, insb. die Gewinnrealisierung, bei Fertigungsaufträgen (*construction contracts*). Ein wesentliches Merkmal von Fertigungsaufträgen ist die Auftragsbezogenheit der Leistung, die nach den Vertragsbestimmungen speziell für den Auftraggeber gestaltet wird (*specifically negotiated*). Auftragsbezogenheit bzw. kundenspezifische Fertigung i.S.v. IAS 11.3 liegt nicht vor, falls die vertraglich geschuldete Leistung in standardisierter Form erfolgt, auch wenn dabei bestimmte Ausstattungsvarianten nach Kundenwunsch berücksichtigt werden. Bei der Entscheidung, ob im Einzelfall ein Fertigungsauftrag vorliegt, sollten folgende Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Fertigungsauftrags berücksichtigt werden:

- Begrenzte Anzahl der insgesamt gefertigten Vermögenswerte
- Komplexität der gefertigten Vermögenswerte (geringer Standardisierungsgrad)
- Exklusivität der gefertigten Vermögenswerte (beschränkter Abnehmerkreis)
- kundenspezifische und aufwendige Planung und Entwicklung.

Eine abschließende Entscheidung kann nur auf Basis einer Gesamtbeurteilung aller im Einzelfall relevanten Faktoren erfolgen.

2 Dienstleistungen, die unmittelbar mit der Fertigung in Verbindung stehen, sind in den Anwendungsbereich von IAS 11 einzubeziehen (IAS 11.5 (a)).

3 IAS 11 enthält keinen ausdrücklichen Hinweis auf die Abwicklungsdauer als Abgrenzungsmerkmal für Fertigungsaufträge. Deshalb können Fertigungsaufträge nicht nach der Abwicklungsdauer des Vertrags abgegrenzt werden. Ein Fertigungsauftrag kann insb. auch dann vorliegen, wenn die Abwicklungsdauer weniger als zwölf Monate beträgt.

4 Sind die einzelnen Voraussetzungen für die Anwendung von IAS 11 erfüllt, ist es unerheblich, in welcher Weise der Hersteller im Wesentlichen alle mit dem Eigentum verbundenen Chancen und Risiken eines gefertigten Vermögenswerts auf den Auftraggeber überträgt. Dies kann auch im Wege eines Finanzierungs-Leasingverhältnisses (*finance lease*) geschehen. Demgegenüber liegt kein Fertigungsauftrag i.S.v. IAS 11 vor, wenn der gefertigte Vermögenswert weiterhin dem Hersteller zuzurechnen ist.

² Vgl. IFRIC 15 „Verträge über die Errichtung von Immobilien“.

2.2. Umfang der Auftragskosten

5 Die Auftragskosten umfassen nach IAS 11.16:

- Mit dem speziellen Vertrag direkt verbundene Kosten
- zur Vertragserfüllung gehörende und dem Vertrag zurechenbare Kosten (Gemeinkosten) und
- sonstige Kosten, die dem Auftraggeber aufgrund vertraglicher Vereinbarungen gesondert in Rechnung gestellt werden können.

Die Zurechnung der als Auftragskosten zu erfassenden Gemeinkosten erfolgt analog zu IAS 2.

6 IAS 11 regelt nicht ausdrücklich, ob überhöhte Kosten (z.B. aufgrund von nicht angemessenem Materialverbrauch) und Leerkosten (z.B. planmäßige Abschreibungen auf ungenutzte Anlagen) als Auftragskosten oder als sofort zu verrechnender Periodenaufwand zu erfassen sind. Sofern überhöhte Kosten dem Fertigungsauftrag direkt i.S.v. IAS 11.16 (a) zugeordnet werden können, sind sie als Bestandteil der Auftragskosten zu erfassen und können ggf. zu einer nach IAS 11.36 erforderlichen Verlustantizipation führen (vgl. Abschn. 2.6.). Entsprechendes gilt für Leerkosten aus der planmäßigen Abschreibung zeitweilig ungenutzter Anlagen, die speziell für die Abwicklung eines bestimmten Auftrags verwendet werden. Sonstige aus nicht genutzten Produktionskapazitäten resultierende Leerkosten sind dem Auftrag hingegen weder direkt noch als Gemeinkosten zurechenbar und sofort aufwandswirksam zu berücksichtigen (IAS 11.20 (d)).

7 Zu den Kosten, die zur Vertragserfüllung gehören und speziellen Verträgen zurechenbar sind (Gemeinkosten, vgl. Tz. 5), zählen auch Fremdkapitalkosten (*borrowing costs*, IAS 11.18)³.

8 Als Auftragskosten dürfen nur solche Kosten berücksichtigt werden, die auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Der Herstellungszeitraum beginnt mit dem Tag der Auftragserlangung und endet mit der Erfüllung des Vertrags (IAS 11.21). Kosten, die zur Erlangung eines konkreten Auftrags erforderlich sind, gehören zu den Auftragskosten, wenn die in IAS 11.21 enthaltenen Voraussetzungen erfüllt sind. Werden diese Kosten in der Berichtsperiode ihrer Entstehung als Aufwand erfasst, ist eine Zurechnung zu den Auftragskosten nach Auftragserlangung in einer späteren Berichtsperiode nicht mehr zulässig. Kosten, die keinem späteren Auftrag einzeln zugerechnet werden können, wie z.B. allgemeine Marktstudien, sind bei Entstehung unmittelbar als Aufwand zu erfassen.

Sogenannte nachlaufende Herstellungskosten (z.B. aus Nacharbeiten, Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen) sind in die Auftragskosten einzubeziehen, da sie ursächlich auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.

³ Das IASB veröffentlichte im März 2007 eine überarbeitete Fassung von IAS 23. In diesem Zusammenhang wurde auch IAS 11.18 geändert. Zum Hintergrund der Änderung führt IAS 23.BC27 u.a. Folgendes aus: „*Attributing borrowing costs to contracts is not a matter of capitalisation. Rather, it is a matter of identifying the contract costs. The inclusion of borrowing costs in contract costs affects the presentation of borrowing costs in profit or loss. It does not affect the recognition of borrowing costs as specified in IAS 23.*“

2.3. Zeitliche Erfassung der Auftragskosten

- 9 Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung der Methode der Gewinnrealisierung nach dem Fertigstellungsgrad (*percentage of completion method*) vor, werden gemäß IAS 11.22 nicht nur die Auftragserlöse, sondern auch die Auftragskosten entsprechend dem Leistungsfortschritt am Abschlussstichtag als Erträge und Aufwendungen erfasst. Bei der *cost-to-cost method* nach IAS 11.30 (a) werden die in der Periode als Aufwand erfassten Auftragskosten zur Ermittlung des Leistungsfortschritts verwendet, sodass keine Korrektur des Aufwands erforderlich ist. Stimmen die in der Periode aufwandswirksam erfassten Auftragskosten jedoch nicht mit dem auf Basis des Leistungsfortschritts ermittelten Anteil an den Gesamtkosten überein, weil der Leistungsfortschritt nicht nach der *cost-to-cost method* berechnet wurde, sind Abgrenzungsbuchungen zur Anpassung der Auftragskosten erforderlich, um das auf die Periode entfallende Ergebnis aus dem Fertigungsauftrag zutreffend abzubilden. Die Gegenbuchung ist in dem Bilanzposten „Fertigungsaufträge mit aktivischem/passivischem Saldo gegenüber Kunden“ nach IAS 11.42 ff. vorzunehmen (vgl. Abschn. 2.7.). Eine Anpassung der Auftragserlöse zur Ermittlung des zutreffenden Periodenergebnisses bei unverändertem Ausweis der in der Periode als Aufwand erfassten Auftragskosten ist mit IAS 11 nicht vereinbar.
- 10 Die Periodisierung der sog. nachlaufenden Herstellungskosten, z.B. für die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen, erfolgt auf Basis des gewählten Verfahrens zur Ermittlung des Fertigstellungsgrads nach IAS 11.30. Die erforderlichen Abgrenzungsbuchungen ergeben sich aus der vorgenannten Tz. 9.

2.4. Auswirkungen der vereinbarten Zahlungsbedingungen auf die Höhe der Auftragserlöse

- 11 IAS 11 geht nicht darauf ein, inwieweit sich die vereinbarten Zahlungsbedingungen auf die Höhe der Auftragserlöse auswirken können. Es erscheint sachgerecht, im Fall der Gewährung eines längerfristigen Zahlungsziels nur den anhand eines marktüblichen Zinssatzes abgezinsten Betrag der Kaufpreisforderung als Auftragserlös zu erfassen. Bei Verträgen unter fremden Dritten wird im Allgemeinen davon auszugehen sein, dass die Forderung einen Zinsanteil enthält. Erfolgt die Finanzierung im Wesentlichen oder im Extremfall ausschließlich über die Gewährung längerfristiger unverzinslicher Anzahlungen, so erscheint es sachgerecht, den Zinsvorteil aus dieser Vorfinanzierung in die Auftragserlöse einzubeziehen. Durch diese Behandlung wird gewährleistet, dass die Zusammensetzung des Ergebnisses unabhängig von unterschiedlichen Finanzierungsvereinbarungen zutreffend dargestellt wird.

2.5. Gewinnvereinnahmung

- 12 Sofern sich das Ergebnis eines Fertigungsauftrags zuverlässig ermitteln lässt, sind die gesamten Auftragserlöse und die dazu gehörenden Auftragskosten nach Maßgabe des Leistungsfortschritts erfolgswirksam zu erfassen (IAS 11.22). Kann das Ergebnis hingegen nicht mit hinreichender Sicherheit geschätzt werden, dürfen Auf-

tragserlöse nur in Höhe der angefallenen Auftragskosten und nur, soweit sie wahrscheinlich einbringbar sind, erfasst werden (IAS 11.32).

- 13 Damit das Ergebnis aus Fertigungsaufträgen zuverlässig ermittelt werden kann, ist es nach IAS 11.29 u.a. erforderlich, dass das Unternehmen über ein effizientes internes Budgetierungs- und Berichtssystem verfügt oder dieses zur Erfüllung der Anforderungen des IAS 11 einrichtet. IAS 11 regelt nicht ausdrücklich, welche Anforderungen an ein solches System zu stellen sind. Aus der Notwendigkeit der laufenden Überprüfung der Schätzungen während der Auftragsabwicklung ist zu schließen, dass für die Abwicklung derartiger Aufträge eine mitlaufende Auftragskalkulation oder ein System vergleichbarer Aussagekraft unabdingbar ist.
- 14 Die Tatsache, dass nach einer Überprüfung eine Korrektur von früheren Schätzungen notwendig wird, rechtfertigt für sich allein nicht den Schluss, dass Schätzungen nicht hinreichend zuverlässig durchführbar sind. Nach Vertragsabschluss ist vielmehr grundsätzlich zu erwarten, dass zuverlässige Schätzungen vorgenommen werden können. Die Ergebnisvereinnahmung nach dem Grad der Fertigstellung wird damit für Fertigungsaufträge regelmäßig anzuwenden sein.
- 15 IAS 11 schreibt kein bestimmtes Verfahren zur Ermittlung des Fertigstellungsgrads vor. Abhängig vom jeweiligen Vertrag ist diejenige Methode zu wählen, die den Fertigstellungsgrad zuverlässig bestimmt (IAS 11.30). Das gewählte Verfahren ist im Zeitablauf sowie bei gleichartigen Aufträgen, die in der abzuschließenden oder einer späteren Periode durchgeführt werden, beizubehalten, es sei denn, dass ein anderes Verfahren zu einer zuverlässigeren Bestimmung des Fertigstellungsgrads führt.

2.6. Verlustantizipation

- 16 Auftragsverluste sind unabhängig davon, ob entsprechend dem Grad der Fertigstellung die vollständigen Auftragserlöse oder nur Umsätze in Höhe der angefallenen Auftragskosten berücksichtigt werden, sofort in voller Höhe als Aufwand zu erfassen, wenn es wahrscheinlich ist, dass die gesamten Auftragskosten die gesamten Auftragserlöse übersteigen (IAS 11.36). Die Auftragskosten sind auch für die Verlustantizipation entsprechend IAS 11.16 abzugrenzen.

2.7. Ausweis

- 17 Soweit Fertigungsaufträge mit den Kunden noch nicht abgerechnet wurden, hat das Unternehmen „Fertigungsaufträge mit aktivischem Saldo gegenüber Kunden“ (*gross amount due from customers for contract work*) in Höhe eines positiven Saldos der in IAS 11.43 aufgezählten Posten zu aktivieren (IAS 11.42 (a)). Dabei ist es sachgerecht, diesen Posten unter den Forderungen auszuweisen. Der Posten umfasst die bis dahin entstandenen Auftragskosten zuzüglich vereinnahmter Gewinne, abzüglich entstandener Verluste und abzüglich bereits für tatsächlich erbrachte Leistungen in Rechnung gestellter Beträge, unabhängig davon, ob sie vom Kunden bezahlt wurden oder nicht (*progress billings*; IAS 11.41). Die Klassifizierung als *progress billings* stellt nicht auf den Übergang von Chancen und Risiken ab, sondern auf die zuvor erfolgte Leistungserbringung. Damit handelt es sich bei *progress billings* auch

um erhaltene Vorauszahlungen bzw. Vorauszahlungsanforderungen, soweit sie den Leistungsfortschritt wertmäßig nicht übersteigen.

- 18 Soweit Geldeingänge aus Anzahlungsanforderungen den Gegenwert des Leistungsfortschritts übersteigen, gehören sie nicht zu den *progress billings* und sind als Verbindlichkeit bis zu dem Zeitpunkt zu bilanzieren, zu dem die diesbezügliche Leistung erbracht ist (*advances*; IAS 11.41, IAS 1.32 f.). Danach sind sie als *progress billings* zu qualifizieren.
- 19 Ein negativer Saldo der in IAS 11.44 aufgezählten Posten ist unter einem Posten „Fertigungsaufträge mit passivischem Saldo gegenüber Kunden“ (*gross amount due to customers for contract work*) zu passivieren (IAS 11.42 (b)). Hier ist der Ausweis unter den Verbindlichkeiten sachgerecht. Eine Saldierung von „Fertigungsaufträgen mit aktivischem Saldo gegenüber Kunden“ und „Fertigungsaufträgen mit passivischem Saldo gegenüber Kunden“ aus verschiedenen Fertigungsaufträgen ist nicht zulässig.
- 20 Die „Fertigungsaufträge mit aktivischem Saldo gegenüber Kunden“ und die „Fertigungsaufträge mit passivischem Saldo gegenüber Kunden“ sind in der Bilanz gesondert auszuweisen (IAS 11.42 i.V.m. IAS 1.55), d.h. eine Angabe im Anhang (*notes*) ist nicht ausreichend.
- 21 Nach erfolgter Schlussabrechnung ist der verbleibende Saldo des gemäß IAS 11.42 ff. auszuweisenden Postens „Fertigungsaufträge mit aktivischem/passivischem Saldo gegenüber Kunden“ entsprechend seiner Zusammensetzung in die zutreffenden Bilanzposten umzubuchen (z.B. Umbuchung der „Fertigungsaufträge mit aktivischem Saldo gegenüber Kunden“ auf „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ sowie „Rückstellungen für Gewährleistungsverpflichtungen“).
- 22 Erlöse aus Fertigungsaufträgen sind in der Gesamtergebnisrechnung (*statement of comprehensive income*) als Umsatzerlöse auszuweisen und dort oder im Anhang gesondert anzugeben.

3. Ergebnisse je Aktie nach IAS 33

- 23 IAS 33 ist von Unternehmen anzuwenden, deren *ordinary shares* bzw. *potential ordinary shares* öffentlich gehandelt werden, sowie von Unternehmen, die ihren Abschluss bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde oder anderen Regulierungsbehörde zwecks Ausgabe von *ordinary shares* auf einem öffentlichen Markt einreichen (IAS 33.2). Der Standard schreibt den Ausweis von unverwässerten (*basic earnings per share*) sowie von verwässerten (*diluted earnings per share*) Kennzahlen für das Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen (*profit or loss from continuing operations*) und für das Periodenergebnis (*profit or loss*) vor. Diese Kennzahlen sind in der Gesamtergebnisrechnung (*statement of comprehensive income*) auszuweisen (IAS 33.66). Werden die Bestandteile des Periodenergebnisses (*profit or loss*) in einer gesonderten Ergebnisrechnung gemäß IAS 1.81 dargestellt, müssen unverwässerte und verwässerte Ergebnisse je Aktie in *diesem* Abschlussbestandteil ausgewiesen werden (IAS 33.4A, IAS 33.67A). Darüber hinaus sind im Fall der Aufgabe eines Geschäftsbereichs unverwässerte und verwässerte Kennzahlen für den aufgegebenen Geschäftsbereich (*discontinued operation*) entweder in der Gesamter-

gebnisrechnung (*statement of comprehensive income*) oder im Anhang anzugeben (IAS 33.68).

Geben andere Unternehmen freiwillig Ergebnisse je Aktie an, ist nach IAS 33.3 ebenfalls IAS 33 anzuwenden.

3.1. Unverwässerte Ergebnisse je Aktie

24 Zur Ermittlung der unverwässerten Ergebnisse je Aktie (*basic earnings per share*) wird u.a. das den *ordinary shares* zurechenbare Periodenergebnis (*profit or loss*) dem gewichteten Durchschnitt der während des Geschäftsjahrs im Umlauf befindlichen *ordinary shares* gegenübergestellt (IAS 33.10).

25 Bei der Ermittlung des den *ordinary shares* zurechenbaren Periodenergebnisses (*profit or loss*) ist das ausgewiesene Periodenergebnis um die Ergebnisanteile, die auf nicht beherrschende Anteilseigner entfallen, zu kürzen.

26 Nach IAS 33.5 handelt es sich bei *ordinary shares* um Eigenkapitalinstrumente, die allen anderen Klassen von Eigenkapitalinstrumenten nachgeordnet sind. IAS 33.6 stellt klar, dass sich diese Nachrangigkeit i.S.v. IAS 33.5 ausschließlich auf die Dividendenrechte bezieht. Danach erhalten *ordinary shares* erst nach allen anderen Aktienarten, wie etwa *preference shares*, einen Anteil am Periodengewinn (vgl. auch IAS 33.A13(b)).

Somit zählen in Deutschland Stammaktien zu den *ordinary shares* i.S.v. IAS 33.5 f. Da bei stimmrechtslosen Vorzugsaktien i.S.d. § 139 AktG die in der Satzung bestimmte Dividende (zumindest teilweise) vorrangig an die Vorzugsaktionäre auszuschütten ist, bevor eine Ausschüttung an die übrigen Aktionäre erfolgen darf (Vorabdividende), handelt es sich bei den in § 139 AktG beschriebenen stimmrechtslosen Vorzugsaktien nicht um *ordinary shares*, sondern um *preference shares* i.S.v. IAS 33.

Zwar darf an die Inhaber von stimmrechtslosen Vorzugsaktien i.S.d. § 139 AktG ebenso wie an die Inhaber von Stammaktien vor der Auflösung der Aktiengesellschaft nur der Bilanzgewinn (§ 57 Abs. 3 AktG) und in der Liquidation nur das nach der Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft ausgekehrt werden; jedoch ist das Kriterium der Partizipation am Residualvermögen nicht maßgeblich für die Zuordnung nach IAS 33.

Ist die Satzung jedoch so ausgestaltet, dass die Vorzugsdividende an die Dividende der Stammaktien gekoppelt ist und ein Dividendenzuschlag gewährt wird (Mehrdividende), wobei der Mehrbetrag aber nicht vorrangig ausgeschüttet wird, sind derartig ausgestaltete Vorzugsaktien als separate Klasse von *ordinary shares* einzustufen, da der in § 139 AktG geregelte Dividendenvorzug nicht besteht.

Sieht die Satzung sowohl eine Vorabdividende (vorrangig) als auch eine Mehrdividende (nicht vorrangig) vor, sind die Vorzugsaktien keine *ordinary shares* i.S.v. IAS 33.

27 Bei der Ermittlung der Ergebnisse je Aktie für *ordinary shares* ist das Periodenergebnis u.a. um die auf *preference shares* entfallende Dividende zu bereinigen (IAS 33.12). Diese Regelung wird in IAS 33.14 konkretisiert.

- 28 Da stimmrechtslose Vorzugsaktien i.S.d. § 139 AktG regelmäßig als *participating equity instruments* i.S.v. IAS 33.A13(a) anzusehen sind, ist bei der Berechnung der unverwässerten Ergebnisse je Aktie auch IAS 33.A14 anzuwenden. Somit muss das Periodenergebnis entsprechend den Dividendenrechten oder anderen Rechten auf Beteiligung an nicht ausgeschütteten Ergebnissen auf die unterschiedlichen Klassen von Aktien und *participating equity instruments* allokiert werden (vgl. IAS 33.IE Example 11).
- 29 Für jede Klasse von *ordinary shares* mit unterschiedlichem Anrecht auf Teilnahme am Periodengewinn sind in der Gesamtergebnisrechnung (*statement of comprehensive income*) Ergebnisse je Aktie getrennt auszuweisen (IAS 33.66). Werden darüber hinaus Ergebnisse je Aktie für stimmrechtslose Vorzugsaktien i.S.d. § 139 AktG ausgewiesen, so muss die Bezeichnung klar zum Ausdruck bringen, dass es sich nicht um *ordinary shares* handelt. Außerdem ist die Berechnung im Anhang zu erläutern.

3.2. Verwässerte Ergebnisse je Aktie

- 30 Bei der Berechnung der verwässerten Ergebnisse je Aktie (*diluted earnings per share*) i.S.v. IAS 33.30 ff., mit deren Hilfe der „maximale Verwässerungseffekt“ aufgrund eingeräumter Options- bzw. Wandlungsrechte dargestellt werden soll, sind neben den vorstehenden Grundsätzen, die sowohl für die Ermittlung der unverwässerten als auch der verwässerten Ergebnisse je Aktie gelten, u.a. folgende Besonderheiten zu beachten:

- 31 Für die Ermittlung der verwässerten Ergebnisse je Aktie sind alle bis zum Abschlussstichtag ausgegebenen verwässernden *potential ordinary shares* zu berücksichtigen (IAS 33.31, IAS 33.36). Hierzu können z.B. die aus einer bedingten Kapitalerhöhung i.S.d. §§ 192 ff. AktG resultierenden Umtausch- oder Bezugsrechte zählen.

Somit kann auch bei bis zum Abschlussstichtag vereinbarten Aktienoptionsplänen (§ 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG) entsprechend IAS 33.52 ff. eine Einbeziehungspflicht bestehen. Zur Ermittlung der in die Berechnung der verwässerten Ergebnisse je Aktie eingehenden verwässernden *potential ordinary shares* ist auf die Verhältnisse am Abschlussstichtag abzustellen, wobei angenommen wird, dass die im Aktienoptionsplan vereinbarte Wartezeit am Abschlussstichtag endet. Dementsprechend sind *potential ordinary shares* bei der Ermittlung der verwässerten Ergebnisse je Aktie zu berücksichtigen, wenn – abgesehen von der Wartezeit – die im Aktienoptionsplan enthaltenen Voraussetzungen zur Ausübung der Optionsrechte, insb. die vereinbarten Erfolgsziele (§ 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG), zum Abschlussstichtag bereits vollständig erfüllt sind. Dabei ist nach allgemeinen Grundsätzen entsprechend IAS 33.39 der maximal mögliche Verwässerungseffekt der *potential ordinary shares* zu ermitteln.

- 32 Dagegen ist das genehmigte Kapital i.S.d. §§ 202 ff. AktG, welches lediglich die zuständigen Organe berechtigt, innerhalb einer gewissen Frist Aktien zu emittieren, bei der Berechnung der Aktienanzahl für die verwässerten Ergebnisse je Aktie nicht zu berücksichtigen, denn es bestehen zum Abschlussstichtag aus dem genehmigten Kapital keine Ansprüche Dritter, die zu einem Verwässerungseffekt führen kön-

nen. Darüber hinaus ist der Verwässerungseffekt des genehmigten Kapitals aufgrund fehlender Bewertungsparameter nicht berechenbar.

4. Konzerninterne Umstrukturierungen

4.1. Vorbemerkung

33 Nachfolgend werden die Grundsätze verdeutlicht, nach denen die Bewertung von Vermögenswerten und Schulden, die im Rahmen von ausgewählten konzerninternen Umstrukturierungen von einem Tochterunternehmen auf ein anderes Tochterunternehmen übergehen, in einem IFRS-Konzernabschluss zu erfolgen hat. Die Ausführungen beziehen sich sowohl auf die Behandlung im Teilkonzernabschluss des Tochterunternehmens, auf das die Vermögenswerte und Schulden übergehen, als auch auf die Behandlung im Konzernabschluss eines übergeordneten Mutterunternehmens.

34 Als Umstrukturierungen werden dabei die folgenden Transaktionen betrachtet, wobei davon ausgegangen wird, dass beide an der Transaktion beteiligten Tochterunternehmen im Wege der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss eines übergeordneten Mutterunternehmens einbezogen werden und nicht demselben Teilkonzern angehören:

- Die Einbringung der bislang von dem Mutterunternehmen gehaltenen Anteile an einem Tochterunternehmen in ein anderes Tochterunternehmen, wobei diese Einbringung in Form einer Veräußerung der Anteile an das andere Tochterunternehmen oder in Form einer Sacheinlage (mit oder ohne Ausgabe neuer Anteile des anderen Tochterunternehmens) erfolgen kann
- die Verschmelzung zweier Tochterunternehmen.

Im Fall einer konzerninternen Umstrukturierung durch Veräußerung des gesamten Reinvermögens eines Tochterunternehmens an das andere Tochterunternehmen sind die nachfolgend beschriebenen Grundsätze analog anzuwenden.

4.2. Behandlung konzerninterner Umstrukturierungen im Teilkonzernabschluss des die Vermögenswerte und Schulden übernehmenden Tochterunternehmens

35 Die konzerninternen Einbringungs- und Verschmelzungsvorgänge können sowohl aus Sicht eines übergeordneten Mutterunternehmens als auch aus Sicht der beteiligten Tochterunternehmen als Unternehmenszusammenschlüsse von Einheiten oder Geschäftsbetrieben, die unter gemeinsamer Beherrschung stehen (*business combinations of entities or businesses under common control*), angesehen werden. Solche Unternehmenszusammenschlüsse von Einheiten oder Geschäftsbetrieben unter gemeinsamer Beherrschung fallen nicht in den Anwendungsbereich von IFRS 3 (IFRS 3.2 (c), IFRS 3.B1 ff.). Auch in anderen Standards des IASB sind keine expliziten Regelungen zur Behandlung von derartigen Fällen enthalten.

36 Die bilanzielle Behandlung derartiger Fälle im Teilkonzernabschluss eines Tochterunternehmens, das die Vermögenswerte und Schulden eines anderen Tochterun-

ternehmens übernimmt, hängt insb. davon ab, ob den IFRS das Verständnis zugrunde liegt, dass ein Teilkonzernabschluss einen eigenständigen, vom Konzernabschluss eines übergeordneten Mutterunternehmens losgelösten Konzernabschluss darstellt (*separate reporting entity approach*), oder ob der Teilkonzernabschluss nach den IFRS lediglich als ein Ausschnitt aus dem Konzernabschluss eines übergeordneten Mutterunternehmens angesehen wird.

4.2.1. Bilanzierung nach dem **Separate Reporting Entity Approach**

37 Bei Anwendung des *separate reporting entity approach* sind die konzerninternen Einbringungs- und Verschmelzungsvorgänge im Teilkonzernabschluss des die Vermögenswerte und Schulden übernehmenden Tochterunternehmens nach IAS 8.11 (a) unter analoger Anwendung von IFRS 3 wie Unternehmenserwerbe bzw. Transaktionen mit Dritten abzubilden. Diese analoge Anwendung schließt auch die Regelungen zur Bestimmung des Erwerbers (IFRS 3.6 f., IFRS 3.B13 ff.) mit ein. Sie setzt voraus, dass ein Unternehmenszusammenschluss i.S.v. IFRS 3.3 und IFRS 3.B5 ff. gegeben ist.

Erwirbt bspw. ein Unternehmen aus rechtlicher Sicht einen Teilkonzern, dessen beizulegender Zeitwert bedeutend größer ist als der beizulegende Zeitwert des Unternehmens, und stehen beide Einheiten unter gemeinsamer Beherrschung, liegt für Bilanzierungszwecke regelmäßig ein umgekehrter Unternehmenserwerb (*reverse acquisition*; IFRS 3.B19 ff. i.V.m. IFRS 3.B13 ff.) des Unternehmens durch den Teilkonzern vor, sodass für den Teilkonzern keine stillen Reserven aufzudecken sind. In diesem Fall handelt es sich allerdings nur dann um einen Unternehmenszusammenschluss, wenn das (i.S.d. umgekehrten Unternehmenserwerbs) erworbene Unternehmen einen Geschäftsbetrieb (*business*) i.S.v. IFRS 3, Appendix A, darstellt.

38 Bei konzerninternen Einbringungen oder Verschmelzungen kann es vor allem in dem Fall, dass das übernehmende Tochterunternehmen im 100%igen Anteilsbesitz eines übergeordneten Mutterunternehmens steht, zur Festlegung einer von den tatsächlichen Wertverhältnissen abweichenden Gegenleistung für das übernommene Reinvermögen bzw. die übernommenen Anteile kommen, da die Höhe der Gegenleistung in diesem Fall keinen Einfluss auf die Vermögensposition des Mutterunternehmens hat. Weichen die vereinbarten Konditionen wesentlich von den tatsächlichen Wertverhältnissen ab, ist wie folgt vorzugehen:

39 Bleibt der beizulegende Zeitwert der vereinbarten Gegenleistung (insb. der Kaufpreis bzw. der beizulegende Zeitwert der ausgegebenen Eigenkapitalanteile) wesentlich hinter dem beizulegenden Zeitwert des übernommenen Reinvermögens bzw. der übernommenen Anteile zurück, ist (auch) in Höhe der Differenz von einer (partiellen) Sacheinlage auszugehen. Dieser Differenzbetrag ist erfolgsneutral in die Kapitalrücklage einzustellen. Entsprechend ist in den Fällen, in denen der beizulegende Zeitwert der vereinbarten Gegenleistung den beizulegenden Zeitwert des übernommenen Reinvermögens bzw. der übernommenen Anteile übersteigt, von einer (partiellen) erfolgsneutralen Entnahme durch das übergeordnete Mutterunternehmen auszugehen. Der jeweilige Differenzbetrag ist nicht Teil des Austauschs im Rahmen des Unternehmenszusammenschlusses, sondern stellt eine separate

Transaktion dar, die nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt zu bilanzieren ist (in diesem Sinne auch IFRS 3.12, IFRS 3.51 f., IFRS 3.B50 ff.).

- 40 Eine solche Vorgehensweise, bei der die Gegenleistung so ermittelt wird, als ob sie zwischen unabhängigen Dritten vereinbart worden wäre, trägt auch dem Grundsatz des IASB-Rahmenkonzepts angemessen Rechnung, wonach Transaktionen mit Anteilseignern in deren Eigenschaft als Anteilseigner in einem IFRS-Abschluss erfolgsneutral abzubilden sind (Rahmenkonzept 70). Die unkorrigierte Verwendung der vereinbarten Gegenleistung würde zur Erfassung eines fiktiven Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. Ertrags aus einem *bargain purchase* und damit zu einer von den tatsächlichen Verhältnissen abweichenden Darstellung des Teilkonzerns führen.

4.2.2. Teilkonzernabschluss als Ausschnitt aus dem Konzernabschluss eines übergeordneten Mutterunternehmens

- 41 Wird der Teilkonzernabschluss lediglich als Ausschnitt aus dem Konzernabschluss eines übergeordneten Mutterunternehmens angesehen, ist unter Bezugnahme auf IAS 8.10–12 auch ein sog. *predecessor accounting* möglich. Danach werden die konzerninternen Einbringungs- und Verschmelzungsfälle nicht nach der Erwerbsmethode behandelt. Die im Rahmen einer Einbringung oder Verschmelzung übernommenen Vermögenswerte und Schulden sind stattdessen mit den Konzernbuchwerten eines übergeordneten Mutterunternehmens im Zeitpunkt der Transaktion zu bewerten. Der Differenzbetrag zwischen der gewährten Gegenleistung und dem Saldo der Konzernbuchwerte der übernommenen Vermögenswerte und Schulden ist dabei mit dem Eigenkapital zu verrechnen.

- 42 Angesichts der weiterhin bestehenden Unklarheit, ob ein IFRS-Teilkonzernabschluss nach dem *separate reporting entity approach* als eigenständiger Abschluss oder als Ausschnitt aus dem Konzernabschluss eines übergeordneten Mutterunternehmens anzusehen ist, bleibt die in der vorherigen Textziffer dargestellte Vorgehensweise bis zur abschließenden Klärung durch das IASB ebenfalls zulässig.

Die gewählte Vorgehensweise ist einheitlich für alle entsprechenden Transaktionen anzuwenden und nach IAS 1.112 (a) und IAS 1.117 im Anhang darzustellen.

4.3. Behandlung konzerninterner Umstrukturierungen im Konzernabschluss eines übergeordneten Mutterunternehmens

- 43 In der Vergangenheit wurde die Auffassung vertreten, dass im Fall der Verschmelzung eines nicht im 100 %igen Anteilsbesitz eines Mutterunternehmens stehenden Tochterunternehmens auf ein anderes Tochterunternehmen im Konzernabschluss in Anlehnung an die Vorgehensweise nach FASB Technical Bulletin (FTB) 85-5.5 ff.⁴ eine anteilige Wertaufstockung über die bisherigen Konzernbuchwerte hinaus zulässig sei. Nach FTB 85.5 ff. war eine anteilige Wertaufstockung vorzunehmen, wenn bisherige Anteile der nicht beherrschenden Gesellschafter an einem Tochter-

⁴ FASB Technical Bulletin (FTB) 85-5.5 ff. wurde zwischenzeitlich aufgehoben.

unternehmen gegen Anteile an einem anderen Tochterunternehmen getauscht wurden.

- 44 Nach der Änderung von IAS 27 im Jahr 2008 kommt eine anteilige Wertaufstockung über die bisherigen Konzernbuchwerte hinaus nicht mehr in Betracht: IAS 27.30 f. (2008) sehen nunmehr vor, dass Änderungen der Beteiligungsquote des Mutterunternehmens an einem Tochterunternehmen, die nicht zu einem Verlust der Beherrschung führen, als Eigenkapitaltransaktionen bilanziert werden, d.h. als Transaktionen mit Eigentümern in ihrer Eigenschaft als Eigentümer. Dabei sind die Buchwerte der beherrschenden und der nicht beherrschenden Anteile so anzupassen, dass sie die Änderungen der Anteilsquoten widerspiegeln. Jede Differenz zwischen dem Betrag, um den die nicht beherrschenden Anteile angepasst werden, und dem beizulegenden Zeitwert der gezahlten oder erhaltenen Gegenleistung ist unmittelbar im Eigenkapital zu erfassen und den Eigentümern des Mutterunternehmens zuzuordnen.

5. Konsolidierung von Zweckgesellschaften nach SIC-12

5.1. Vorbemerkung

- 45 Im Folgenden wird aus grundsätzlicher Sicht zu Zweifelsfragen der Auslegung von SIC-12 Stellung genommen. Eine Beurteilung, welche Auswirkungen SIC-12 im Einzelfall auf die in der Praxis anzutreffenden Gestaltungen hat, ist aufgrund der Vielzahl von Gestaltungsvarianten nicht möglich und daher nicht Gegenstand dieser *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung*.

Für die einzelfallabhängige Beurteilung der Pflicht zur Konsolidierung einer IFRS-Zweckgesellschaft (*special purpose entity* – SPE) in einem IFRS-Abschluss sind ausschließlich die entsprechenden Regelungen der IFRS (IAS 27 i.V.m. SIC-12) einschlägig, sodass insoweit ein Rückgriff auf US-GAAP-Verlautbarungen nicht in Betracht kommt.

5.2. Anwendungsbereich von SIC-12

5.2.1. Beurteilung des Vorliegens eines Mutter-Tochter-Verhältnisses

- 46 SIC-12 stellt eine Auslegungshilfe zu IAS 27 dar, indem Anhaltspunkte für die Frage geliefert werden, unter welchen Umständen ein Unternehmen eine sog. *special purpose entity* (SPE, häufig auch als Zweck- oder Objektgesellschaft bezeichnet) beherrscht und damit ein Mutter-Tochter-Verhältnis i.S.v. IAS 27 vorliegt. Sofern nach SIC-12 ein anderes Unternehmen und eine SPE in einem Mutter-Tochter-Verhältnis stehen, ist die SPE im Wege der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss des anderen Unternehmens einzubeziehen.
- 47 SIC-12 nimmt nicht Stellung zu der Frage, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen es sich bei einer SPE um ein Gemeinschaftsunternehmen i.S.v. IAS 31 oder ein assoziiertes Unternehmen i.S.v. IAS 28 handelt. Auch bestehen keine Anhaltspunkte, dass SIC-12 hier sinngemäß Anwendung finden soll.
- 48 Nach IAS 27.4 liegt eine ein Mutter-Tochter-Verhältnis begründende Beherrschung (*control*) vor, wenn die Möglichkeit besteht, die Finanz- und Geschäftspolitik eines

anderen Unternehmens zu bestimmen, um aus der Geschäftstätigkeit des anderen Unternehmens Nutzen zu ziehen. Der Beherrschungsbegriff von IAS 27.4 ist somit nur dann erfüllt, wenn die Möglichkeit zur Bestimmung der Geschäfts- und Finanzpolitik gleichzeitig die Fähigkeit zur Erzielung von Vorteilen aus der Geschäftstätigkeit des anderen Unternehmens vermittelt. Dementsprechend übt bspw. ein Treuhänder, der die Geschäfts- und Finanzpolitik eines anderen Unternehmens lediglich zum Vorteil eines Dritten bestimmen kann, keine Beherrschung über das andere Unternehmen aus. IAS 27.13 führt verschiedene Rechte auf, bei deren Vorliegen die Vermutung gilt, dass der Inhaber dieser Rechte die Finanz- und Geschäftspolitik eines anderen Unternehmens zu seinem Vorteil bestimmen kann und damit das andere Unternehmen beherrscht.

- 49 Hat eine Partei Schutz- oder Kontrollrechte, wie sie gesetzlich üblicherweise nicht geschäftsführungsberechtigten Gesellschaftern oder nicht beherrschenden Gesellschaftern zustehen, schließt dies nicht aus, dass eine andere Partei über die Möglichkeit zur Bestimmung der Geschäfts- oder Finanzpolitik verfügt. Dies gilt auch dann, wenn die Schutz- oder Kontrollrechte im Einzelfall vertraglich erweitert werden (z.B. Zustimmungspflicht bei bestimmten außergewöhnlichen Geschäften), ohne dass hierdurch der bestimmende Einfluss einer anderen Partei auf die fortlaufenden unternehmerischen Entscheidungen eingeschränkt wird. Allerdings bedarf der Einfluss von Schutz- oder Kontrollrechten auf die Möglichkeit einer anderen Partei zur Bestimmung der Geschäfts- und Finanzpolitik einer umso eingehenderen Würdigung, je begrenzter der Spielraum für fortlaufende unternehmerische Entscheidungen ist.

5.2.2. Begrenzung auf wirtschaftliche Einheiten mit eng abgegrenzter Zwecksetzung

- 50 IAS 27 bejaht ein Beherrschungsverhältnis, wenn die Möglichkeit besteht, die Finanz- und Geschäftspolitik zum eigenen Nutzen zu bestimmen. In Fällen, in denen die Geschäftstätigkeit des Unternehmens fortlaufend unternehmerischer Entscheidungen bedarf, wie sie für ein am Markt tätiges Unternehmen typisch sind, erfordert die Beurteilung eines Beherrschungsverhältnisses i.d.R. keinen Rückgriff auf SIC-12, sondern kann ausschließlich nach IAS 27 erfolgen. Hingegen kann es bei Einheiten mit eng abgegrenzter Zwecksetzung bzw. eingeschränkten Leitungsbefugnissen erforderlich sein, bei der Anwendung von IAS 27 auch SIC-12 heranzuziehen.

Insbesondere die folgenden – jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebenden – Anhaltspunkte deuten darauf hin, dass zur Beurteilung eines Beherrschungsverhältnisses ein Rückgriff auf SIC-12 nicht erforderlich ist:

- Das Unternehmen verfolgt eine allgemein formulierte Zwecksetzung und ist auf Dauer angelegt.
- Die Geschäftstätigkeit beinhaltet die Herstellung von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen.
- Die Geschäftstätigkeit erfordert fortlaufende Entscheidungen über die Kombination verschiedener Produktionsfaktoren.
- Die Produkte oder Dienstleistungen werden aktiv vermarktet.

- Der Abnehmerkreis steht nicht von vornherein fest und kann sich im Zeitablauf ändern.
- 51 Für das Vorliegen einer SPE und damit für das Erfordernis, bei der Beurteilung eines Beherrschungsverhältnisses neben IAS 27 ergänzend auch SIC-12 heranzuziehen, sprechen folgende Faktoren (SIC-12.1 f.):
- Die SPE verfolgt eine eng abgegrenzte und genau definierte Zwecksetzung (z.B. Durchführung eines Leasinggeschäfts, von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten oder einer Verbriefung von Finanzinstrumenten).
 - Rechtliche Vereinbarungen sehen eine strikte und ggf. dauerhafte Beschränkung der Entscheidungsmacht des Leitungsorgans der SPE vor (im Extremfall können sämtliche wesentlichen geschäftspolitischen Entscheidungen im Vorhinein festgelegt sein, d.h. es liegt eine sog. Autopilot-SPE vor mit der Folge, dass SIC-12 ohne Weiteres Anwendung findet; allerdings kann SIC-12 auch bereits bei einer weniger weitreichenden Vorfestlegung der geschäftspolitischen Entscheidungen einschlägig sein).
 - Mit der Übertragung von Vermögenswerten auf eine SPE sollen die übertragenen Vermögenswerte rechtlich vom übertragenden Unternehmen separiert werden, während das übertragende Unternehmen gleichzeitig bestimmte Rechte oder Verpflichtungen im Zusammenhang mit den übertragenen Vermögenswerten zurückbehält (z.B. Übertragung von Leasinggegenständen auf eine als Leasinggeber fungierende SPE, Übertragung von zu verbriefenden Finanzinstrumenten auf eine SPE im Rahmen einer *asset-backed-securities*-Transaktion).
- 52 In der Praxis wird der Umfang laufender unternehmerischer Entscheidungen, den die Geschäftstätigkeit erfordert, in jedem Einzelfall in mehr oder minder starkem Ausmaß variieren. Daher kann eine generelle Grenzlinie, ab der die laufenden unternehmerischen Entscheidungen einen Umfang unterschreiten, der die Beurteilung des Vorliegens eines Beherrschungsverhältnisses unter ergänzender Heranziehung von SIC-12 notwendig macht, nicht vorgegeben werden. Es gilt der Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise.
- 53 Bestehen Zweifel, ob das Vorliegen eines Beherrschungsverhältnisses ausschließlich nach IAS 27 beurteilt werden kann, sollte SIC-12 ergänzend herangezogen werden. Dabei kann die Anwendung der zusätzlichen Kriterien von SIC-12 dazu beitragen, Unsicherheiten auszuräumen, die bei einer Beurteilung allein auf Grundlage von IAS 27 bestehen. Verfügt bspw. die Geschäftsleitung einer SPE lediglich über eingeschränkte geschäftspolitische Entscheidungsspielräume und ist die SPE nur mit einem nominellen Eigenkapitalbetrag ausgestattet, kann die Beurteilung nach IAS 27 zunächst darauf hindeuten, dass der Eigenkapitalgeber die SPE aufgrund der ihm zustehenden Stimmrechtsmehrheit beherrscht (IAS 27.13). Demgegenüber kann die Anwendung von SIC-12 zu dem Ergebnis führen, dass die SPE nicht durch den Eigenkapitalgeber beherrscht wird, da dem durch die Stimmrechtsmehrheit vermittelten Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik mangels Bedarfs an nennenswerten unternehmerischen Entscheidungen keine Bedeutung zukommt und der Eigenkapitalgeber nur in unwesentlichem Umfang die Vorteile und Risiken aus der SPE innehat.

54 Die Anwendbarkeit von SIC-12 wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine Gesellschaft einen sog. zellularen Aufbau aufweist. Ein solcher Aufbau ist dadurch gekennzeichnet, dass eine Mehrzahl von Transaktionen über eine einzige Gesellschaft durchgeführt wird, die einzelnen Transaktionen jedoch wirtschaftlich dergestalt isoliert werden, dass sich die Chancen und Risiken der jeweiligen Transaktion ausschließlich oder überwiegend auf die an dieser Transaktion Beteiligten auswirken und somit kein oder nur ein unwesentlicher Risiko- und Chancenausgleich innerhalb der Gesellschaft erfolgt. Damit sind Parteien identifizierbar, welche die gesamten oder überwiegenden Chancen und Risiken der Geschäftstätigkeit einer „Zelle“ tragen; gleichzeitig übernehmen diese Parteien keine oder nur unwesentliche Chancen und Risiken aus der Geschäftstätigkeit anderer Zellen. Unter den übrigen Voraussetzungen stellen derartige Zellen jeweils eine eigenständige SPE i.S.v. SIC-12 dar und sind gesondert auf das Bestehen eines Beherrschungsverhältnisses bzw. einer Konsolidierungspflicht zu überprüfen. Für die Beantwortung der Frage, ob eine zellulare Struktur vorliegt, ist das Gesamtbild der Verhältnisse zu würdigen. Beispiele:

- Ein zellulärer Aufbau ist bei solchen Verbriefungstransaktionen anzutreffen, bei denen mehrere Veräußerer Portfolios finanzieller Vermögenswerte auf eine einheitliche Gesellschaft übertragen, die Refinanzierung und die von den einzelnen Veräußerern weiterhin über variable Kaufpreisabschläge zu tragenden Bonitätsrisiken jedoch entsprechend den jeweils übertragenen Beständen separiert werden. Darüber hinausgehende Risiken aus dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bestehen annahmegemäß nicht. In diesem Fall betreffen die Chancen und Risiken aus jedem Einzelportfolio eine genau abgrenzbare Gruppe von Beteiligten an der Gesellschaft, nämlich den jeweiligen Veräußerer und die refinanzierenden Parteien des jeweiligen Portfolios.
- Im folgenden Beispiel liegt eine nur unwesentliche Vermischung von Risiken vor: Eine Gesellschaft erwirbt Forderungsportfolios (Tranchen; T1, T2, ... TN) von mehreren Verkäufern (V1, V2, ... VN). Für jede Tranche existiert eine Partei, die eine auf einen bestimmten Betrag begrenzte First-Loss-Garantie gegeben hat (FL1, FL2, ... FLN).

Die Finanzierung des Ankaufs erfolgt über die Ausgabe von Commercial Papers mit einem AAA-Rating. Diese Commercial Papers sind so „gepoolt“, dass die Erwerber nicht nur für bestimmte Forderungsausfälle einstehen, sondern „tranchenübergreifend“. Dabei tragen die Inhaber der Commercial Papers alle Verluste, die über die First-Loss-Garantien hinausgehen.

Obwohl die Erwerber der Commercial Papers tranchenübergreifend Forderungsausfälle tragen, handelt es sich um eine zellulare Struktur, da aufgrund des AAA-Ratings der Eintritt eines die Commercial Papers betreffenden Ausfalls als unwahrscheinlich gelten kann. Es werden also auf Seiten der Investoren nur unwesentliche Risiken gemischt. Die 1:1-Beziehungen bzgl. der anderen Parteien (z.B. V1 und FL1 für T1) bestimmen diese Transaktionen und führen zur Existenz von Zellen, für die das Bestehen eines Beherrschungsverhältnisses bzw. einer Konsolidierungspflicht gesondert nach SIC-12 zu prüfen ist.

5.3. Indikatoren für die Beherrschung einer Zweckgesellschaft

5.3.1. Überblick

55 SIC-12.10 führt vier verschiedene Indikatoren auf. Jeder einzelne dieser Indikatoren kann auf eine Beherrschung einer SPE durch ein anderes Unternehmen hindeuten. Daneben findet sich eine – teilweise durch Beispiele unterlegte – Konkretisierung der Indikatoren in der *Guidance on implementing SIC-12*. Die nachfolgenden Abschnitte stellen die Indikatoren sowie deren jeweilige Konkretisierung zusammenfassend dar.

5.3.1.1. Abstimmung der Geschäftstätigkeit auf die Bedürfnisse eines anderen Unternehmens

56 Die Geschäftstätigkeit der SPE erfolgt im Wesentlichen zugunsten desjenigen Unternehmens, das direkt oder indirekt die SPE entsprechend seinen spezifischen Geschäftsbedürfnissen gegründet hat (SIC-12.10 (a), *Guidance on implementing SIC-12*). Dies kann bspw. der Fall sein, wenn die SPE primär die Zwecksetzung der Beschaffung von langfristigem Kapital oder von Mitteln zur Finanzierung der operativen Geschäftstätigkeit für das Gründerunternehmen (Finanzierungsfunktion) oder von Gütern oder Dienstleistungen verfolgt, die im Rahmen der operativen Geschäftstätigkeit des Gründerunternehmens verwendet werden und andernfalls von diesem selbst zu beschaffen wären (*Guidance on implementing SIC-12*).

5.3.1.2. Entscheidungsmacht

57 Ein Unternehmen verfügt über die Entscheidungsmacht, um die Mehrheit der Vorteile aus der Geschäftstätigkeit der SPE ziehen zu können, oder hat diese Entscheidungsmacht auf einen sog. Autopiloten delegiert (SIC-12.10 (b)). Eine solche Entscheidungsmacht kann sich bspw. äußern in der Fähigkeit zur Auflösung der SPE, zur Änderung ihrer Satzung oder ihres Gesellschaftsvertrags oder zur Blockade von Satzungs- oder Gesellschaftsvertragsänderungen (*Guidance on implementing SIC-12*).

5.3.1.3. Mehrheit der Vorteile aus der Zweckgesellschaft

58 Ein Unternehmen hat Anspruch auf die Mehrheit der Vorteile aus der SPE und ist daher i.d.R. auch den Risiken aus der Geschäftstätigkeit der SPE ausgesetzt (SIC-12.10 (c); zu einer asymmetrischen Verteilung von Vorteilen und Risiken vgl. Tz. 63). Beispiele für solche Vorteile sind verteilbare Einzahlungsüberschüsse, Periodenergebnisse, Liquidationserlöse oder verteilbares Reinvermögen (*Guidance on implementing SIC-12*).

5.3.1.4. Mehrheit der Risiken aus der Zweckgesellschaft

59 Ein Unternehmen ist der Mehrheit der residual- oder eigentümertypischen Risiken aus der Geschäftstätigkeit der SPE und ihrer Vermögenswerte ausgesetzt (SIC-12.10 (d)). Hierzu ist die Position der in Beziehung mit der SPE stehenden Par-

teien daraufhin zu untersuchen, inwieweit die jeweilige Partei kreditgebertypische oder eigentümertypische Risiken trägt. Beispielsweise sind Situationen denkbar, in denen ein Unternehmen gegenüber außenstehenden Investoren, die im Wesentlichen das gesamte Kapital einer SPE bereitstellen, direkt oder indirekt über die SPE Bonitäts- oder Ertragsgarantien abgibt mit dem Ergebnis, dass die residual- oder eigentümertypischen Risiken bei dem garantierenden Unternehmen liegen, während die Investoren aufgrund des beschränkten Gewinn- und Verlustrisikos wirtschaftlich die Stellung gesicherter Kreditgeber haben (*Guidance on implementing SIC-12*).

5.3.2. Auslegung der Indikatoren

5.3.2.1. Verhältnis der Indikatoren zueinander

- 60 Inwieweit einzelne der in SIC-12.10 aufgeführten Indikatoren abschließend Aufschluss darüber erlauben, ob bzw. durch welche Partei eine SPE zu konsolidieren ist, hängt von dem Gesamtbild der Verhältnisse des Einzelfalls ab. In Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung der SPE können einzelne Indikatoren eine besondere Bedeutung haben oder nur begrenzte Rückschlüsse zulassen. So verfolgen bspw. bestimmte SPE-Gestaltungen explizit das Ziel eines Interessenausgleichs zwischen verschiedenen an einer Transaktion beteiligten Parteien (z.B. bei einer Leasingobjektgesellschaft zur Durchführung eines *leveraged lease* zwischen Leasinggesellschaft, Leasingnehmer und finanzierenden Kreditinstituten) mit der Folge, dass die SPE nicht eindeutig auf die Bedürfnisse einer bestimmten Partei abgestimmt ist oder Entscheidungsbefugnisse (*de facto*) von der Gesamtheit der beteiligten Parteien gemeinsam wahrgenommen werden bzw. ein Autopilot der gleichzeitigen Wahrung der unterschiedlichen Interessen der verschiedenen beteiligten Parteien dient. In solchen Fällen ist besonderes Augenmerk auf die Indikatoren gemäß SIC-12.10 (c) und (d) zu richten (d.h. auf die Mehrheit der Vorteile oder der Risiken aus der SPE).
- 61 Soweit die Indikatoren in SIC-12.10 (c) und (d) auf Vorteile und Risiken aus der SPE abstellen, handelt es sich um solche Vorteile und Risiken, die ihrer Art nach typischerweise mit einer Eigentümerstellung an der SPE verbunden sind. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Vorteile und Risiken einer Partei im Einzelfall aufgrund schuldrechtlicher oder gesellschaftsrechtlicher Abreden erwachsen, d.h. eine Beteiligung am Eigenkapital der SPE wird von SIC-12.10 (c) und (d) nicht vorausgesetzt (zum Verhältnis schuldrechtlicher und gesellschaftsrechtlicher Abreden vgl. Abschn. 5.3.2.2.). Indirekte Vorteile oder Risiken, die zwar in der Beziehung einer Partei zu einer SPE begründet sein können, aber unmittelbar bei dieser Partei und nicht bei der SPE entstehen, werden von SIC-12.10 (c) und (d) nicht erfasst. So sind bspw. günstigere Finanzierungsbedingungen aufgrund einer verbesserten Eigenkapitalquote, die ein Unternehmen dadurch erzielen kann, dass es im Rahmen einer ABS-Gestaltung ein Forderungsportfolio bilanzentlastend an eine SPE veräußert, nicht in diese Betrachtung einzubeziehen.
- 62 Eine Mehrheit der Vorteile oder Risiken i.S.v. SIC-12.10 (c) und (d) liegt nur dann vor, wenn eine Partei die absolute Mehrheit der Vorteile oder Risiken innehat und nicht lediglich mehr Vorteile oder Risiken als jede andere mit der SPE in Beziehung stehende Partei. Das Erfordernis, über die absolute Mehrheit der Vorteile zu verfü-

gen bzw. die absolute Mehrheit der Risiken zu tragen, leitet sich aus dem Charakter von SIC-12 als einer Auslegung von IAS 27 ab. Hieraus folgt, dass das Vorliegen einer SPE nicht automatisch eine Konsolidierungspflicht für eine zu der SPE in Beziehung stehende Partei begründet.

- 63 SIC-12.10 (c) und (d) basieren auf der Grundwertung, dass bei rational handelnden, voneinander unabhängigen Parteien eine symmetrische Verteilung von Vorteilen und Risiken vorliegt, d.h. dass eine Partei, die Vorteile aus der Geschäftstätigkeit einer SPE innehat, auch in gleichem oder annähernd gleichem Umfang den entsprechenden Risiken ausgesetzt ist. SIC-12.10 (c) und (d) stellen dennoch auf Vorteile einerseits und Risiken andererseits als eigenständige Indikatoren ab, weil es je nach Gestaltung des Einzelfalls unterschiedlich deutlich feststellbar sein kann, inwieweit eine Partei, die Risiken aus der Geschäftstätigkeit trägt, in entsprechendem Umfang ebenfalls die korrespondierenden Vorteile innehat und umgekehrt.

Soweit eine asymmetrische Verteilung der unmittelbar aus der Geschäftstätigkeit der SPE resultierenden Vorteile und Risiken vorliegt, ist zu prüfen, ob aufgrund weiterer Vereinbarungen zusätzlich entstehende Vorteile und Risiken, die primär durch die Geschäftstätigkeit der SPE begründet werden, zu berücksichtigen sind.

5.3.2.2. Verhältnis der Indikatoren zu anderen die Zuordnung von Vermögenswerten betreffenden IFRS

- 64 Ebenso wie die Indikatoren von SIC-12.10 für Zwecke der Konsolidierung einer SPE verfolgen andere IFRS bei der Zuordnung von Vermögenswerten einen sog. *risks and benefits approach*. Dies gilt etwa für IAS 17 bzgl. der Zuordnung von Leasinggegenständen zum Leasinggeber oder Leasingnehmer oder – eingeschränkt – für IAS 39 bei der Beurteilung, unter welchen Voraussetzungen ein Abgang von Finanzinstrumenten beim übertragenden Unternehmen vorliegt. Allerdings ist der *risks and benefits approach* nicht in sämtlichen einschlägigen Standards bzw. Interpretationen einheitlich geregelt. Dementsprechend ist die Entscheidung über die Zuordnung einzelner Vermögenswerte grundsätzlich unabhängig von der Entscheidung zu treffen, ob eine SPE durch das die Vermögenswerte übertragende oder ein anderes Unternehmen zu konsolidieren ist. Folge kann bspw. sein, dass der Leasingnehmer eine SPE in Form einer Leasingobjektgesellschaft zu konsolidieren hat, obwohl das zwischen der Leasingobjektgesellschaft als Leasinggeber und dem Leasingnehmer abgeschlossene Leasingverhältnis als Operating-Leasingverhältnis i.S.v. IAS 17 zu qualifizieren ist. Aufgrund der unterschiedlichen Ausprägungen des *risks and benefits approach* lässt die Entscheidung über die Zuordnung von Vermögenswerten somit allenfalls mittelbare Rückschlüsse auf die Konsolidierung einer SPE zu.

- 65 Bei Transaktionen, bei denen Vermögenswerte (z.B. Leasingobjekte, Forderungsbestände) durch ein Unternehmen auf eine SPE übertragen werden (insb. bei Leasingobjektgesellschaften kann es sich auch um von der SPE selbst angeschaffte Leasingobjekte handeln), kommt der Frage besondere Bedeutung zu, ob die Zuordnung von Gewinnen und Verlusten der SPE ausschließlich bei der Beurteilung der Konsolidierungspflicht der SPE zu berücksichtigen ist oder auch bei der Entscheidung über die Zuordnung der übertragenen Vermögenswerte zu einer in einer Beziehung zur SPE stehenden Partei. Sofern die Verteilung des Gewinns und Verlusts

der SPE – unabhängig davon, ob sie auf schuldrechtlicher oder gesellschaftsrechtlicher Grundlage erfolgt – im Ergebnis dazu führt, dass ein Gewinn oder Verlust aus einzelnen Vermögenswerten oder Gruppen gleichartiger Vermögenswerte den zu der SPE in Beziehung stehenden Parteien zugeordnet wird, ist sie auch bei der Entscheidung über die Zuordnung des Vermögenswerts zu berücksichtigen. Dies gilt bspw. dann, wenn im Hinblick auf die mit dem Vermögenswert verbundenen Chancen und Risiken besondere Abreden über die Verteilung des Ergebnisses der SPE getroffen wurden oder wenn nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse die Eigenkapitaleinlage in eine SPE in Form einer Einobjektgesellschaft ausschließlich das Restwertisiko des Vermögenswerts der SPE absichert und ansonsten zu keinen weiteren Chancen oder Risiken führt. Die nachfolgenden Beispiele verdeutlichen diese Zusammenhänge:

Beispiel 1:

Die Leasingobjektgesellschaft X wird zur Durchführung eines Leasingvertrags über eine Großanlage mit der Gesellschaft Y gegründet. Die Finanzierung der Anschaffung der Großanlage durch die Leasingobjektgesellschaft X erfolgt, indem die Gesellschaft Y der Leasingobjektgesellschaft X Eigenkapital in Höhe von 5 % der Anschaffungskosten der Großanlage zur Verfügung stellt, Investor Z eine Eigenkapitaleinlage von 40 % der Anschaffungskosten leistet und der Restbetrag fremdfinanziert wird. Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass Y nicht entsprechend seiner Beteiligungsquote in Höhe von 5/45, sondern mit 20/45 am Gewinn oder Verlust der SPE beteiligt ist. Der Leasingvertrag zwischen X und Y sieht eine Laufzeit von 60 % der Nutzungsdauer der Großanlage und Leasingraten vor, deren Barwert 75 % des beizulegenden Zeitwerts der Großanlage beträgt. Die laufenden Leasingraten reichen aus, den Zins- und Tilgungsdienst gegenüber dem finanzierenden Kreditinstitut zu erbringen sowie die laufenden Kosten von X zu decken. Nach Ablauf des Leasingvertrags soll die Großanlage zum dann erzielbaren beizulegenden Zeitwert am Markt verkauft werden; es erfolgt somit zu diesem Zeitpunkt keine Eigentumsübertragung auf Y. Auch wird Y keine Kaufoption eingeräumt. Nach Veräußerung der Großanlage wird die SPE aufgelöst.

Da Investor Z die Mehrheit (25/45) der Vorteile und Risiken aus der Leasingobjektgesellschaft X (Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung der Großanlage nach Beendigung des Leasingverhältnisses) innehat, ist X durch Z zu konsolidieren. Die Art der in seinen Konzernabschluss zu übernehmenden Vermögenswerte und Schulden von X hängt davon ab, ob der Leasingvertrag zwischen X und Y ein Finanzierungs-Leasingverhältnis darstellt (Bilanzierung der Großanlage durch Y; zu konsolidieren sind eine Leasingforderung und eine Bankverbindlichkeit) oder ein Operating-Leasingverhältnis (Bilanzierung der Großanlage durch X; zu konsolidieren sind die Großanlage und eine Bankverbindlichkeit).

Bei isolierter Betrachtung des Leasingvertrags – d.h. unter Außerachtlassung der Regelungen zur Gewinn- und Verlustzurechnung aus der SPE – liegt ein Operating-Leasingverhältnis i.S.v. IAS 17 vor, sodass die Großanlage von der Leasingobjektgesellschaft X als Leasinggeber zu bilanzieren wäre. Als Eigenkapitalgeber von X hat Y jedoch auch eine Minderheit der eigentümerähnlichen Vorteile und Risiken aus der Geschäftstätigkeit von X inne. Diese Vorteile und Risiken umfassen – wie

bei Z – ausschließlich den möglichen Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung der Großanlage am Ende der Laufzeit des Leasingvertrags. Nach dem Gesamtbild der Verhältnisse besteht in Höhe der Beteiligung von Y am Gewinn oder Verlust der SPE somit wirtschaftlich eine Restwertgarantie für die geleaste Großanlage. Die Regelung zur Zurechnung von Gewinnen und Verlusten ist daher bereits bei der Entscheidung über die Zuordnung des Leasinggegenstands zum Leasinggeber oder Leasingnehmer zu berücksichtigen. Dabei bildet eine Restwertgarantie nach IAS 17.4 einen Bestandteil der Mindestleasingzahlungen (*minimum lease payments*), sodass die Summe der Barwerte der laufenden Leasingraten und der Restwertgarantie annähernd dem beizulegenden Zeitwert der Großanlage bei Abschluss des Leasingvertrags entspricht und somit das Leasingobjekt von Y als Leasingnehmer in seinem Abschluss zu bilanzieren ist.

Beispiel 2:

Es gelten dieselben Daten wie im Beispiel 1 mit dem Unterschied, dass die Finanzierung der Anschaffung der Großanlage durch die Leasingobjektgesellschaft X erfolgt, indem die Gesellschaft Y der Leasingobjektgesellschaft X Eigenkapital in Höhe von 20 % der Anschaffungskosten der Großanlage zur Verfügung stellt und in entsprechender Höhe am Ergebnis der SPE beteiligt ist, Investor Z eine Eigenkapitaleinlage von 25 % der Anschaffungskosten leistet und der Restbetrag fremdfinanziert wird.

Auch in diesem Fall ist die Leasingobjektgesellschaft durch den Investor Z zu konsolidieren (zur Begründung vgl. Beispiel 1). Ferner ist das Leasingobjekt von Y als Leasingnehmer in seinem Abschluss zu bilanzieren, da in diesem Fall in Höhe der Eigenkapitaleinlage von Y wirtschaftlich eine Restwertgarantie für die geleaste Großanlage besteht (zur weiteren Begründung vgl. Beispiel 1).

Beispiel 3:

Es gelten dieselben Daten wie im Beispiel 1 mit dem Unterschied, dass die Finanzierung der Anschaffung der Großanlage durch die Leasingobjektgesellschaft X auf die Weise erfolgt, dass die Gesellschaft Y der Leasingobjektgesellschaft X Eigenkapital in Höhe von 5 % der Anschaffungskosten der Großanlage zur Verfügung stellt und in entsprechender Höhe am Ergebnis der SPE beteiligt ist, Investor Z eine Eigenkapitaleinlage von 25 % der Anschaffungskosten leistet und der Restbetrag fremdfinanziert wird.

Auch in diesem Fall ist die Leasingobjektgesellschaft durch den Investor Z zu konsolidieren (zur Begründung vgl. Beispiel 1). Das Leasingverhältnis zwischen X und Y stellt jedoch ein Operating-Leasingverhältnis dar, da die Summe der Barwerte der laufenden Leasingraten (75 % der Anschaffungskosten) und der Eigenkapitaleinlage (Restwertgarantie) von Y (5 % der Anschaffungskosten) nicht annähernd dem gesamten beizulegenden Zeitwert der Großanlage bei Abschluss des Leasingvertrags entspricht. Dementsprechend sind die von der Leasingobjektgesellschaft X bilanzierte Großanlage und die Bankverbindlichkeit in den Konzernabschluss von Z zu übernehmen.

6. Planvermögen nach IAS 19

6.1. Grundlagen

- 66 Bei der Bewertung der zu passivierenden Verpflichtung aus einem leistungsorientierten Plan (*defined benefit liability*) eines Unternehmens ist der beizulegende Zeitwert derjenigen Vermögenswerte eines Fonds, die die Voraussetzungen für Planvermögen (*plan assets*) erfüllen, vom Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung (*defined benefit obligation*) des Unternehmens abzuziehen (IAS 19.54).
- 67 Vermögenswerte, die vom Unternehmen in den Fonds eingebracht werden und bislang nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet wurden (z.B. bis zur Endfälligkeit zu haltende Anleihen), sind erfolgswirksam (zum beizulegenden Zeitwert) neu zu bewerten. Bei Vermögenswerten, die bereits vor einer Qualifikation als Planvermögen zum beizulegenden Zeitwert bewertet wurden, deren Zeitwertänderungen aber bislang im sonstigen Ergebnis (*other comprehensive income*) erfasst wurden, sind die kumulierten Wertänderungen im Zeitpunkt der Qualifikation als Planvermögen in das Periodenergebnis (*profit or loss*) umzugliedern, da eine Ausbuchung (*derecognition*) i.S.v. IAS 39.55 (b) vorliegt. Diese Ergebniswirkungen sind gesondert von den Aufwendungen und Erträgen zu erfassen, welche die zu passivierende Verpflichtung aus einem leistungsorientierten Plan (*defined benefit liability*) betreffen.
- 68 Vom Unternehmen in den Fonds eingebrachte Vermögenswerte, die nicht als Planvermögen zu qualifizieren sind, werden weiterhin vom Unternehmen nach den bislang für diese Vermögenswerte geltenden Regelungen bilanziert und bewertet.
- 69 Die Regelungen des IAS 19 zur Absetzung des Planvermögens vom Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung des Unternehmens sowie die Bilanzierung und Bewertung sonstiger Vermögenswerte eines Fonds durch das Unternehmen haben zur Folge, dass ein Fonds i.S.v. IAS 19.7 grundsätzlich nicht nach IAS 27 zu konsolidieren ist (vgl. hierzu auch SIC-12.6). Erfüllt bspw. eine Unterstützungskasse die Voraussetzungen für das Vorliegen von Planvermögen, ist die Unterstützungskasse nicht in den Konzernabschluss einzubeziehen. Eine etwaige Pflicht zur Konsolidierung von Unternehmen, an denen der Fonds beteiligt ist und die gleichwohl vom Unternehmen i.S.v. IAS 27 beherrscht werden, bleibt unberührt.
- 70 Die Definition in IAS 19.7 stellt hohe Anforderungen an eine Anerkennung von Planvermögen. Bei einigen Gestaltungen in der Praxis ist fraglich, ob die Voraussetzungen für einen Fonds i.S.v. IAS 19.7 erfüllt werden und ob bestimmte von einem Fonds gehaltene Vermögenswerte als Planvermögen zu beurteilen sind.

Nachfolgend wird nicht eingegangen auf die unterschiedlichen rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten zur Einrichtung eines Fonds, z.B. als Unterstützungskasse oder *contractual trust agreement*. Der Begriff des Fonds i.S.d. IAS 19.7 ist umfassender als die Definition des Pensionsfonds nach § 112 VAG. Bei den im Folgenden angesprochenen Gestaltungen wird unterstellt, dass diese keine Verstöße gegen Satzungsregelungen oder sonstige rechtliche Vorschriften darstellen. Dies ist jedoch in jedem Einzelfall zu beurteilen.

6.2. Zwecksetzung und Substanz eines Fonds i.S.v. IAS 19.7

71 Die einem Fonds i.S.v. IAS 19.7 zugeordneten Vermögenswerte dürfen ausschließlich zur Erfüllung der Ansprüche der berechtigten Mitarbeiter verwendet werden. In Abhängigkeit von der rechtlichen Form des Fonds ist diese Zwecksetzung i.d.R. Bestandteil der Satzung. Entscheidend ist, dass der Fonds nach dem Gesamtbild der Verhältnisse und dem wirtschaftlichen Gehalt aller Regelungen ausschließlich dem o.a. Zweck dient.

72 Ein ausschließlich zur steuerlichen oder finanziellen Optimierung des Unternehmens errichteter Fonds stellt keinen Fonds i.S.v. IAS 19.7 dar. Die von einem solchen Fonds gehaltenen Vermögenswerte erfüllen somit nicht die Voraussetzungen für eine Qualifikation als Planvermögen. Unschädlich kann es hingegen sein, wenn steuerliche oder finanzielle Vorteile lediglich als Nebeneffekt einer auf die Erfüllung der Ansprüche der berechtigten Mitarbeiter ausgerichteten Zwecksetzung resultieren.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist insb. dann sorgfältig zu prüfen, wenn die von dem Fonds gehaltenen Vermögenswerte in wesentlichem Umfang in von dem Unternehmen generierten Finanzinstrumenten (z.B. Forderungen sowie Eigenkapital- und Fremdkapitalinstrumente) oder in sonstigen vom Unternehmen genutzten Vermögenswerten bestehen. Ob eine auf das Interesse der berechtigten Mitarbeiter gerichtete Zwecksetzung in schädlicher Weise zugunsten des Unternehmens eingeschränkt wird, könnte u.a. bei den folgenden Gestaltungen fraglich sein:

- Personenidentität zwischen dem Leitungsorgan des Unternehmens und dem Leitungsorgan des Fonds
- Forderungen des Fonds gegen das Unternehmen
- Übertragung von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten vom Unternehmen auf den Fonds unter Vereinbarung der weiteren Nutzung durch das Unternehmen.⁵

Falls nach den im folgenden Abschnitt dargelegten Grundsätzen einzelne Vermögenswerte des Fonds von Anfang an nicht als Planvermögen zu qualifizieren sind, führt dies nicht zu einer generellen Negierung der Planvermögenseigenschaft anderer Vermögenswerte des Fonds. Es ist indes unter dem Gesichtspunkt der rechtlichen und wirtschaftlichen Struktur des Fonds zu prüfen, ob der Fonds insgesamt die Kriterien für das Vorliegen von Planvermögen i.S.v. IAS 19.7 erfüllen kann.

Die Qualifikation der auf den Fonds übertragenen Vermögenswerte als Planvermögen setzt auch voraus, dass der beizulegende Zeitwert dieser Vermögenswerte zuverlässig ermittelt werden kann.

⁵ Bei Konzernen gilt dies auch für die Nutzung durch ein anderes Konzernunternehmen.

6.3. Einfluss bestimmter Gestaltungen auf die Qualifikation von Vermögenswerten eines Fonds als Planvermögen

6.3.1. Personenidentität des Leitungsorgans des Unternehmens und des Fonds

73 Die Definition von Planvermögen in IAS 19.7 verlangt, dass es sich bei dem Fonds um eine von dem Unternehmen rechtlich getrennte (*legally separate*) Einheit handeln muss. Nach IAS 19.BC67A ist das Vorliegen eines Beherrschungsverhältnisses (*control*) zwischen dem Unternehmen und dem Fonds ohne Bedeutung für die Beurteilung, ob die Vermögenswerte des Fonds als Planvermögen zu qualifizieren sind. Daher steht es einer Qualifikation der Vermögenswerte des Fonds als Planvermögen auch nicht entgegen, wenn sämtliche oder die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsorgans des Fonds gleichzeitig dem Leitungsorgan des Unternehmens angehören, unabhängig davon, ob aufgrund dieser Personenidentität ein Beherrschungsverhältnis vorliegt oder nicht.

74 Entscheidend ist vielmehr, dass die Zwecksetzung des Fonds in Übereinstimmung mit der Definition von Planvermögen in IAS 19.7 festgelegt wurde, die Satzung des Fonds dessen Organe zu entsprechendem Handeln verpflichtet und diese Verpflichtung durch die Organe beachtet wird. Diese Organverpflichtung gilt auch für Transaktionen zwischen dem Fonds und dem Unternehmen, die für beide Parteien eine Leistungsverpflichtung begründen, und schließt in diesen Fällen insb. ein, dass die Vermögenswerte zur freien Verfügung übertragen und die Transaktionen zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt werden. Andernfalls liegt insgesamt kein Planvermögen i.S.v. IAS 19.7 vor.

6.3.2. Forderung des Fonds gegenüber dem Unternehmen

6.3.2.1. Qualifikation der Forderung als Planvermögen

75 Zum Planvermögen können auch Forderungen des Fonds gegenüber dem Unternehmen gehören. IAS 19.7 grenzt bei der Definition von Planvermögen grundsätzlich keine bestimmten Anlage- oder Verwendungsformen für die von dem Unternehmen in den Fonds eingebrachten Vermögenswerte aus. Ausdrückliche Einschränkungen bestehen jedoch insoweit, als es sich bei den vom Fonds gehaltenen Forderungen gegen das Unternehmen um vom Unternehmen begebene, nicht übertragbare Finanzinstrumente oder um noch nicht entrichtete Beiträge (*unpaid contributions*) handelt (IAS 19.7, IAS 19.103).

76 Ein vom Unternehmen begebenes, nicht übertragbares Finanzinstrument, für das IAS 19.7 eine Qualifikation als Planvermögen ausschließt, liegt insb. dann vor, wenn der Fonds über die Forderung gegenüber dem Unternehmen nicht frei verfügen kann, weil z.B. ein Abtretungsverbot besteht.

77 IAS 19 spezifiziert den Begriff der noch nicht entrichteten Beiträge nicht näher. Noch nicht entrichtete Beiträge stellen sämtliche auf satzungsmäßiger oder sonstiger rechtlicher Grundlage beruhenden Beitragsverpflichtungen des Unternehmens gegenüber dem Fonds dar, die noch nicht erfüllt worden sind. Noch nicht entrichtete Beiträge bestehen nicht mehr, wenn das Unternehmen seine Beitragsverpflichtung durch Übertragung von Finanzmitteln oder anderen Vermögenswerten auf den Fonds erfüllt hat.

- 78 Wird über eine entstandene und fällige Beitragsforderung gegenüber dem Unternehmen eine individuelle Schuldabrede getroffen (Vereinbarungsdarlehen), so kann das sich hieraus ergebende Schuldverhältnis grundsätzlich zu Planvermögen führen. Durch das Vereinbarungsdarlehen bestehen die noch nicht entrichteten Beiträge i.S.v. IAS 19.103 nicht mehr, wenn es in der satzungskonformen Entscheidung des Leitungsorgans des Fonds gelegen hat, Zahlung aus der Beitragsforderung zu verlangen oder die Beitragsforderung in ein Schuldverhältnis anderer Art umzuwandeln, das hinsichtlich sämtlicher Konditionen – z.B. der Verzinsung, der Fälligkeit sowie der Sicherung – marktüblichen Bedingungen entspricht. Unter diesen Voraussetzungen führt die Umwandlung der Beitragsforderung in ein Darlehen an das Unternehmen zum selben wirtschaftlichen Ergebnis wie eine Zahlung des Unternehmens an den Fonds zur Erfüllung seiner Beitragsverpflichtung und eine anschließende Rückgewähr der flüssigen Mittel als Darlehen an das Unternehmen (vgl. Tz. 80).
- 79 Eine Forderung des Fonds gegenüber dem Unternehmen, die nicht aus einer noch nicht erfüllten Beitragsverpflichtung, sondern der darlehensweisen Rückgewähr von zuvor durch das Unternehmen auf den Fonds übertragenen Vermögenswerten resultiert, stellt Planvermögen dar, wenn die Darlehensvergabe in der satzungskonformen Entscheidung des Leitungsorgans des Fonds gelegen hat und hinsichtlich sämtlicher Konditionen zu marktüblichen Bedingungen erfolgte (inkl. Besicherung).
- 80 Unabhängig davon, ob ein Darlehen des Fonds an das Unternehmen aus der Rückgewähr flüssiger Mittel oder aus einer individuellen Schuldabrede über die Beitragsverpflichtungen des Unternehmens (Vereinbarungsdarlehen) entstanden ist, kommt die Einstufung als Planvermögen jedoch nicht in Betracht, wenn letztlich dauerhaft die Beitragszahlungen des Unternehmens an den Fonds vermieden werden und/oder es bereits zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung absehbar ist, dass das Unternehmen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur beschränkt nachkommen kann. Dies würde zudem die verlangte Satzungsconformität der Entscheidungen der Organe des Fonds und deren Verantwortung gegenüber dem Fonds in Frage stellen.

6.3.2.2. Behandlung im Abschluss des Unternehmens

Als Planvermögen zu qualifizierende Forderung

- 81 Eine Verbindlichkeit des Unternehmens, bei der die korrespondierende Forderung des Fonds die Voraussetzungen von Planvermögen erfüllt, bildet im Abschluss des Unternehmens keinen Bestandteil der zu passivierenden Verpflichtung aus einem leistungsorientierten Plan (*defined benefit liability*), sondern ist als gesonderte Verbindlichkeit auszuweisen. Andernfalls würde die nach IAS 19.54 vorgesehene Absetzung des Planvermögens vom Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung (*defined benefit obligation*) unzulässigerweise rückgängig gemacht.
- 82 Zu den nachfolgenden Abschlussstichtagen ist jeweils der beizulegende Zeitwert der Forderung des Fonds vom Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung abzusetzen, während die durch das Unternehmen auszuweisende gesonderte Verbindlichkeit gemäß IAS 39.47 zu bewerten ist. Bei den Angaben nach IAS 19.120 ff. ist

der Betrag, mit dem die Forderung des Fonds an das Unternehmen im beizulegenden Zeitwert des Planvermögens enthalten ist, gesondert zu nennen.

Nicht als Planvermögen zu qualifizierende Forderung

- 83 Erfüllt eine Forderung des Fonds gegenüber dem Unternehmen nicht die Voraussetzungen von Planvermögen, vermindert sich insoweit die Rückstellung nicht. In diesem Fall liegt keine Schuld gegenüber dem Fonds vor, sondern eine Verpflichtung des Unternehmens zur Erbringung von Leistungen gegenüber den berechtigten Mitarbeitern. Demzufolge beinhaltet bereits die in der Bilanz auszuweisende Rückstellung die Verpflichtung des Unternehmens, sodass – wie im Fall von noch nicht entrichteten Beiträgen (*unpaid contributions*) – daneben für den gesonderten Ausweis einer anderen Verbindlichkeit kein Raum verbleibt.

6.3.3. Übertragung von nicht finanziellen Vermögenswerten auf den Fonds mit anschließender Nutzungsüberlassung an das Unternehmen

- 84 In der Praxis finden sich Gestaltungen, bei denen das Unternehmen nicht finanzielle Vermögenswerte (z.B. Sachanlagen) auf den Fonds überträgt, dem Unternehmen aber weiterhin die Nutzung der übertragenen Vermögenswerte vorbehalten bleibt. Die Qualifikation dieser Vermögenswerte als Planvermögen hängt insb. davon ab, ob sie gemäß IAS 19.7 als zur Zahlung oder Finanzierung von Leistungen an die berechtigten Mitarbeiter verfügbar anzusehen sind. Bei dieser Beurteilung ist von besonderer Bedeutung, ob das Leitungsorgan des Fonds satzungskonform über die Nutzungsüberlassung und deren Bedingungen entschieden hatte und das Planvermögen weiterveräußert werden kann.
- 85 Für die Frage der Qualifikation von Vermögenswerten als Planvermögen ist zu unterscheiden, ob ein Finanzierungs-Leasingverhältnis (*finance lease*) oder ein Operating-Leasingverhältnis (*operating lease*) vorliegt. Bei einem Finanzierungs-Leasingverhältnis stellt die Forderung des Fonds das Planvermögen dar, sofern die in Abschn. 6.3.2.1. dargelegten Voraussetzungen erfüllt sind, während bei einem Operating-Leasingverhältnis der Leasinggegenstand als Planvermögen behandelt wird.
- 86 Im Fall eines Finanzierungs-Leasingverhältnisses beinhaltet die Forderung des Leasinggebers nach IAS 17.36 i.V.m. IAS 17.4 die Mindestleasingzahlungen (*minimum lease payments*) sowie einen nicht garantierten Restwert (*unguaranteed residual value*). Daher bezieht sich die geforderte Weiterveräußerbarkeit bei Finanzierungs-Leasingverhältnissen neben der Leasingforderung i.e.S. auch auf den Leasinggegenstand, sofern nach Ablauf der Grundmietzeit ein Restwert verbleibt.
- 87 Wird das rechtliche Eigentum an einem nicht finanziellen Vermögenswert vom Unternehmen auf den Fonds übertragen und gleichzeitig eine Nutzung durch das Unternehmen vereinbart, die als Finanzierungs-Leasing nach IAS 17 zu klassifizieren ist, lässt IAS 19 offen, ob der bisherige Buchwert des Leasinggegenstands an seinen beizulegenden Zeitwert anzupassen ist. Unter Berücksichtigung von IAS 8.11 (a) und angesichts der Möglichkeit, dass das Unternehmen und der Fonds

diese Transaktion auch so gestalten können, dass IAS 17 unmittelbar zur Anwendung gelangt,⁶ findet IAS 17.59 analoge Anwendung. Demnach ist der bisherige Buchwert des Leasinggegenstands an seinen beizulegenden Zeitwert anzupassen und der Differenzbetrag, um den der beizulegende Zeitwert den bisherigen Buchwert übersteigt, abzugrenzen und über die Laufzeit des Leasingverhältnisses erfolgswirksam zu vereinnahmen.

6.4. Darstellung in der Kapitalflussrechnung

88 Die Einbringung von Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten durch das Unternehmen in den Fonds sowie die späteren Zahlungen des Fonds sind in der Kapitalflussrechnung auszuweisen. Es empfiehlt sich eine Zuordnung zu den Cash-flows aus der betrieblichen Tätigkeit.

7. Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche nach IFRS 5

7.1. Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte (und Abgangsgruppen)

7.1.1. Klassifizierung als „zur Veräußerung gehalten“

89 Ein langfristiger Vermögenswert oder eine Abgangsgruppe⁷ ist als „zur Veräußerung gehalten“ (*held for sale*) zu klassifizieren, falls der zugehörige Buchwert überwiegend bzw. hauptsächlich (*principally*) durch ein Veräußerungsgeschäft und nicht durch fortgesetzte Nutzung realisiert wird (IFRS 5.6).

90 Wenn ein Unternehmen im Verlauf seiner normalen Geschäftsaktivitäten routinemäßig Sachanlagen veräußert, die zuvor an Dritte vermietet oder verpachtet wurden, sind diese Sachanlagen zum Buchwert in das Vorratsvermögen umzugliedern, sobald die Vermietung oder Verpachtung endet und die Vermögenswerte als „zur Veräußerung gehalten“ zu klassifizieren sind. IFRS 5 ist in solchen Fällen nicht anwendbar (IAS 16.68A, vgl. IAS 2.6).

91 Da IFRS 5.6 auf geplante Veräußerungsgeschäfte abstellt, kommt eine Klassifizierung als „zur Veräußerung gehalten“ nicht in Betracht, falls kein Verkaufsvorgang angestrebt wird.⁸ Ein Verkaufsvorgang liegt auch vor, wenn es sich um den Tausch von langfristigen Vermögenswerten gegen andere langfristige Vermögenswerte handelt und der Tauschvorgang wirtschaftliche Substanz hat (IFRS 5.10, IAS 16.24 f. und IAS 38.45 f.). Im Fall der Reduzierung der Beteiligungsquote an ei-

⁶ Zunächst Übertragung von Finanzmitteln vom Unternehmen auf den Fonds, danach Verwendung dieser Finanzmittel durch den Fonds zum Kauf des Vermögenswerts, schließlich Nutzungsüberlassung an das Unternehmen mittels Finanzierungs-Leasing.

⁷ Der Begriff „*disposal group*“ wird in dieser *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung* abweichend von der offiziellen Übersetzung der EU mit „Abgangsgruppe“ übersetzt, da der Abgang der in der Gruppe enthaltenen Vermögenswerte und Schulden durch Verkauf oder auf andere Weise erfolgen kann.

⁸ Die in IFRS 5 enthaltenen Klassifizierungs-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften für langfristige Vermögenswerte (oder Abgangsgruppen), die als „zur Veräußerung gehalten“ klassifiziert sind, gelten ebenso für langfristige Vermögenswerte (oder Abgangsgruppen), die als „zur Ausschüttung an Eigentümer (in ihrer Eigenschaft als Eigentümer) gehalten“ klassifiziert sind (IFRS 5.5A).

nem anderen Unternehmen ist eine Einstufung als Verkaufsvorgang nicht bereits dadurch ausgeschlossen, dass eine Kapitalerhöhung stattfindet, an der das bilanzierende Unternehmen nicht teilnimmt.

- 92 Die Klassifizierung als „zur Veräußerung gehalten“ setzt u.a. voraus, dass eine Erfassung als abgeschlossener Verkauf (*completed sale*) innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Klassifizierung erwartet wird, sofern nicht IFRS 5.9 eine Ausnahme gestattet (IFRS 5.8). Bei *sale-and-lease-back*-Verträgen ist die Frage, ob ein abgeschlossener Verkauf vorliegt, vorrangig auf der Grundlage von IAS 17 zu beantworten.⁹ Im Gegensatz zu einem *sale and operating leaseback* führt ein *sale and finance leaseback* nicht zu einem abgeschlossenen Verkauf, sodass der Vermögenswert insofern nicht als „zur Veräußerung gehalten“ klassifiziert werden kann (IFRS 5.IG Example 4).
- 93 Die besonderen Ausweis- und Bewertungsvorschriften für langfristige Vermögenswerte und Abgangsgruppen, die als „zur Veräußerung gehalten“ klassifiziert wurden, gelten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen für eine derartige Klassifizierung vorliegen. Während die Ausweisvorschriften für langfristige Vermögenswerte und Abgangsgruppen ausschließlich am Abschlussstichtag (Stichtag des Jahresabschlusses oder des Zwischenabschlusses) relevant sind, müssen die Bewertungsvorschriften bereits unterjährig ab Erfüllung der Kriterien angewendet werden. Somit darf bspw. ein abnutzbarer langfristiger Vermögenswert ab diesem Zeitpunkt nicht mehr planmäßig abgeschrieben werden (IFRS 5.25). Der Ein-Jahres-Zeitraum i.S.v. IFRS 5.8 bezieht sich ebenfalls auf den Zeitpunkt der entsprechenden Klassifizierung, sodass es nicht sachgerecht ist, den Beginn des Ein-Jahres-Zeitraums auf den ersten Abschlussstichtag nach Erfüllung der übrigen Voraussetzungen zu verschieben.
- 94 Die Regelungen des IFRS 5 müssen auch auf langfristige Vermögenswerte bzw. Abgangsgruppen angewendet werden, die unterjährig als „zur Veräußerung gehalten“ zu klassifizieren sind und sich zum Ende des Geschäftsjahres nicht mehr im Bestand des Unternehmens befinden.
- 95 Wird die Veräußerung eines langfristigen Vermögenswerts beabsichtigt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Klassifizierung als „zur Veräußerung gehalten“ nach IFRS 5 erfüllt sind, ist am nächsten Abschlussstichtag gleichwohl zu prüfen, ob ein Anhaltspunkt für eine Wertminderung vorliegt (IAS 36.9 i.V.m. IAS 36.12 (f)).

⁹ Siehe IFRIC agenda decision „IAS 17 Leases – Sale and leasebacks with repurchase agreements“ (IFRIC Update, March 2007, S. 4):

„... the IFRIC considered whether the conditions for recognition of a sale in paragraph 14 of IAS 18 must be met before a transaction is accounted for as a sale and leaseback transaction under IAS 17. In particular, the IFRIC considered whether transactions that take the form of a sale and leaseback transaction should be accounted for as such when the seller/lessee retains effective control of the leased asset through a repurchase agreement or option.

The IFRIC noted that IAS 17, rather than IAS 18, provides the more specific guidance with respect to sale and leaseback transactions. Consequently, it is not necessary to apply the requirements of paragraph 14 of IAS 18 to sale and leaseback transactions within the scope of IAS 17.

However, the IFRIC also noted that IAS 17 applies only to transactions that convey a right to use an asset. SIC-27 ... and IFRIC 4 ... provide guidance on when an arrangement conveys a right of use. If, applying the criteria in SIC-27 and IFRIC 4, an entity determines that an arrangement does not convey a right of use, the transaction is outside the scope of IAS 17 and the sale and leaseback accounting in IAS 17 should not be applied ...“

7.1.2. Begriff der „Abgangsgruppe“

96 Eine Abgangsgruppe (*disposal group*) wird in IFRS 5 definiert als eine Gruppe von Vermögenswerten, die gemeinsam in einer einzigen Transaktion durch Verkauf oder auf andere Weise abgehen sollen, sowie direkt mit ihnen in Verbindung stehende Schulden, die bei der Transaktion übertragen werden (IFRS 5, Appendix A). Da in dieser Definition auf eine einzige Transaktion und auf die direkte Zurechenbarkeit abgestellt wird, ist davon auszugehen, dass die Abgangsgruppe ausschließlich Schulden enthalten darf, die vom Erwerber übernommen werden sollen. Demnach dürfen Schulden des Veräußerers, die aus dem Verkaufserlös für die Abgangsgruppe getilgt werden sollen, nicht der Abgangsgruppe zugeordnet werden. Diese Differenzierung ist auch bei Zuordnung von Finanzierungsaufwendungen zu aufgegebenen und fortzuführenden Geschäftsbereichen zu beachten.

7.1.3. Bewertung von „zur Veräußerung gehaltenen“ langfristigen Vermögenswerten und Abgangsgruppen

97 Langfristige Vermögenswerte und Abgangsgruppen, die als „zur Veräußerung gehalten“ klassifiziert werden, sind zum niedrigeren Wert aus Buchwert und beizulegendem Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten anzusetzen (IFRS 5.15).

98 Unmittelbar vor der erstmaligen Klassifizierung eines Vermögenswerts oder einer Abgangsgruppe als „zur Veräußerung gehalten“ sind die Buchwerte der Vermögenswerte bzw. aller Vermögenswerte und Schulden der Gruppe nach den einschlägigen IFRS zu ermitteln (IFRS 5.18). Hierzu zählt auch ein Wertminderungstest gemäß IAS 36: Zwar fordert IAS 36.9 die Prüfung, ob ein Anhaltspunkt für eine Wertminderung vorliegt, nur zum Abschlusstichtag; jedoch ist IFRS 5.18 als Spezialvorschrift anzusehen. Somit ist unmittelbar vor Umklassifizierung zu prüfen, ob ein Anhaltspunkt dafür vorliegt, dass der Vermögenswert bzw. die Vermögenswerte und Schulden der Abgangsgruppe wertgemindert sein könnte/n. Ein solcher Anhaltspunkt ergibt sich aus der erwarteten Veräußerung und der daraus resultierenden Nutzungsänderung (IAS 36.12 (f)).¹⁰

99 Bei der Ermittlung des Nutzungswerts (*value in use*) im Rahmen des Wertminderungstests unmittelbar vor der erstmaligen Klassifizierung eines langfristigen Vermögenswerts oder einer Abgangsgruppe als „zur Veräußerung gehalten“ ist grundsätzlich die Veräußerungsabsicht zu berücksichtigen, da diese unmittelbar vor der Umklassifizierung die wesentliche Grundlage der vernünftigen und vertretbaren Annahmen des Managements über diejenigen ökonomischen Rahmenbedingungen darstellt, die während der Restnutzungsdauer des langfristigen Vermögenswerts bzw. der Vermögenswerte der künftigen Abgangsgruppe bestehen werden (IAS 36.33 (a)). In dieser Situation wird sich der Nutzungswert dem beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten weitgehend annähern, da der Nutzungswert eines Vermögenswerts, der zur Veräußerung gehalten wird, hauptsächlich aus dem

¹⁰ Auch eine geplante Veräußerung, die im Geschäftsjahr noch nicht zu einer Klassifizierung als „zur Veräußerung gehalten“ i.S.v. IFRS 5 führt, stellt einen Anhaltspunkt für eine Wertminderung nach IAS 36.12 (f) dar, sodass eine Werthaltigkeitsprüfung am Abschlusstichtag des abgelaufenen Geschäftsjahrs erforderlich ist.

Nettoveräußerungserlös besteht und die künftigen Zahlungsströme aus der fortgesetzten Nutzung des Vermögenswerts bis zu seinem Abgang wahrscheinlich unbedeutend sein werden (IAS 36.21 und IFRS 5.BC32).

- 100 Im Zusammenhang mit der anschließenden Bewertung einer Abgangsgruppe zum beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten nach IFRS 5 sind die Buchwerte der Vermögenswerte und Schulden, die nach IFRS 5.5 nicht in den Anwendungsbereich der Bewertungsvorschriften von IFRS 5 fallen, jedoch zu einer Abgangsgruppe gehören,¹¹ zuerst nach den einschlägigen IFRS neu zu bewerten, bevor der beizulegende Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten für die Abgangsgruppe neu ermittelt wird (IFRS 5.19). Die Abgangsgruppe wird zwar insgesamt zum beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten bewertet; jedoch ist die Allokation auf einzelne Vermögenswerte und Schulden insofern von Bedeutung, als die Hauptgruppen der Vermögenswerte und Schulden, die als „zur Veräußerung gehalten“ klassifiziert werden, grundsätzlich gesondert anzugeben sind (IFRS 5.38).
- 101 Der für eine Abgangsgruppe erfasste Wertminderungsaufwand verringert den Buchwert der einzelnen langfristigen Vermögenswerte, die den Bewertungsvorschriften von IFRS 5 unterliegen, in der Reihenfolge gemäß IAS 36.104 (a) und (b). Demnach ist zuerst der Buchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts zu reduzieren; anschließend werden die anderen langfristigen Vermögenswerte der Gruppe im Anwendungsbereich der Bewertungsvorschriften von IFRS 5 anteilig im Verhältnis der Buchwerte abgeschrieben (IFRS 5.23).¹² Im Unterschied zu IAS 36.105 besteht allerdings bei der Allokation des Wertminderungsaufwands auf einzelne Vermögenswerte keine Wertuntergrenze, d.h. der Buchwert eines Vermögenswerts unterschreitet nach Zuordnung des Wertminderungsaufwands ggf. den jeweiligen beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten bzw. Nutzungswert.
- 102 Ein späterer Anstieg des beizulegenden Zeitwerts abzüglich Veräußerungskosten für eine Abgangsgruppe ist erfolgswirksam zu erfassen, soweit dieser Anstieg nicht nach IFRS 5.19 behandelt wurde. Der Ertrag ist begrenzt auf die Summe der Wertminderungen, die nach IFRS 5 oder (vor Anwendung von IFRS 5) nach IAS 36 für die langfristigen Vermögenswerte im Anwendungsbereich der Bewertungsvorschriften von IFRS 5 erfasst wurden (IFRS 5.22).
- 103 Nach dem Wortlaut von IFRS 5.22 fließt in diesen Maximalbetrag auch der Wertminderungsaufwand ein, der einem Geschäfts- oder Firmenwert zugeordnet wurde.

¹¹ Beispielsweise latente Steueransprüche.

¹² Vgl. IFRS Interpretations Committee agenda decision „IFRS 5 Non-current Assets Held for Sale and Discontinued Operations – Write-down of a disposal group“ (IFRIC Update, November 2009, S. 3):

„The IFRIC received a request for guidance on how a disposal group should be recognised at the lower of its carrying amount and fair value less costs to sell when the difference between the carrying amount and fair value less costs to sell exceeds the carrying amount of non-current assets.

The IFRIC noted paragraph 23 of IFRS 5 requires the impairment loss recognised for a disposal group to be allocated to reduce the carrying amount of the non-current assets of the group that are within the measurement requirements of IFRS 5. This can result in a conflict between IFRS 5's requirement to recognise the disposal group at fair value less costs to sell and its limitation on the assets to which that loss can be allocated. Consequently, the IFRIC noted that divergence could arise in practice.

The IFRIC also noted that the issue could be widespread in the current economic environment. The IFRIC concluded that the issue relates to the basic requirements of IFRS 5 and therefore could not be addressed by an interpretation. For this reason, the IFRIC decided not to add the issue to its agenda. However, the IFRIC recommended that the Board considers an amendment to IFRS 5 to address this issue.“

Der für eine Abgangsgruppe erfasste Ertrag aus dem Anstieg des beizulegenden Zeitwerts abzüglich Veräußerungskosten erhöht den Buchwert der langfristigen Vermögenswerte im Anwendungsbereich der Bewertungsvorschriften von IFRS 5, soweit er nicht schon nach IFRS 5.19 als Werterhöhung bei vorab bewerteten Vermögenswerten und Schulden erfasst worden ist. Die Allokation dieses Ertrags ist nach IAS 36.122 anteilig im Verhältnis der Buchwerte der Vermögenswerte im Anwendungsbereich der Bewertungsvorschriften von IFRS 5 vorzunehmen (IFRS 5.23). Da hierbei eine Wertaufholung für den Geschäfts- oder Firmenwert nicht zulässig ist, können die Wertansätze der übrigen langfristigen Vermögenswerte der Abgangsgruppe nach Allokation des Ertrags höher sein als die Buchwerte, die sich ergeben hätten, wenn die Vermögenswerte nicht als „zur Veräußerung gehalten“ klassifiziert worden wären. Die Methodik nach IFRS 5 weicht insoweit von IAS 36.123 ab. Dies gilt nur für langfristige Vermögenswerte einer Abgangsgruppe im Anwendungsbereich der Bewertungsvorschriften von IFRS 5, nicht jedoch für Wertaufholungen einzelner „zur Veräußerung gehaltener“ Vermögenswerte (IFRS 5.21). Kommt es durch die Bewertungsmethodik des IFRS 5.23 im Einzelfall zu einem offensichtlichen Missverhältnis zwischen dem nach IFRS 5 ermittelten Wert und dem Einzelveräußerungswert eines in den Anwendungsbereich des IFRS 5 fallenden Vermögenswerts, der Teil einer Abgangsgruppe ist, empfehlen sich zusätzliche erläuternde Angaben.

- 104 Alternativ ist es auch vertretbar, den Maximalbetrag der Wertaufholung nach IFRS 5.22 unter Ausschluss des Wertminderungsaufwands zu bestimmen, der einem Geschäfts- oder Firmenwert zugeordnet wurde.¹³

¹³ Vgl. IFRS Interpretations Committee agenda decision „IFRS 5 Non-current Assets Held for Sale and Discontinued Operations – Reversal of disposal group impairment losses relating to goodwill“ (IFRIC Update, May 2010, S. 3):

„The Committee received a request for guidance on whether an impairment loss for a disposal group classified as held for sale can be reversed if it relates to the reversal of an impairment loss recognised for goodwill.

The Committee noted a potential conflict between the guidance in paragraph 22 and paragraph 23 of IFRS 5 relating to the recognition and allocation of the reversal of an impairment loss for a disposal group when it relates to goodwill...

... the Committee decided not to add this issue to its agenda and recommended that the Board address this issue in a post-implementation review of IFRS 5.“

Die vertretbaren Auffassungen werden im Agenda Paper 6B „Reversal of disposal group impairment losses relating to goodwill“ für das IFRIC Meeting im März 2010 dargestellt (S. 2/8/9):

„... the following views have arisen:

- (a) View 1 – reversal of an impairment loss should not be recognised if it relates to the reversal of previously impaired goodwill of the disposal group classified as held for sale.
- (b) View 2 – reversal of an impairment loss should be recognised if it relates to the reversal of previously impaired goodwill of the disposal group classified as held for sale. This reversal may include:
 - (i) impairment losses recognised for goodwill during the period in which the disposal group is classified as held for sale; or,
 - (ii) all impairment losses recognised for goodwill in previous periods, including those that were recognised prior to the disposal group being classified as held for sale ...

The staff believe that it would be consistent with ... previous views of the IFRIC and the Board that all impairment losses recognised in previous periods, including those recognised prior to the disposal group being classified as held for sale, should be reversed during the period the disposal group is held for sale.

The staff believe that this approach, consistent with View 2 above, reflects IFRS 5’s:

- (a) principle that a disposal group classified as held for sale shall be measured at the lower of its carrying amount and FVLCTS [fair value less costs to sell];
- (b) measurement scope, which includes goodwill; and

7.1.4. Beendigung der Klassifizierung als „zur Veräußerung gehalten“

105 Erfüllt eine Abgangsgruppe, die bislang als „zur Veräußerung gehalten“ klassifiziert wurde, nicht mehr die Kriterien von IFRS 5.7 ff., darf sie nicht mehr als „zur Veräußerung gehalten“ klassifiziert werden (IFRS 5.26). Ein langfristiger Vermögenswert, der nicht mehr zu einer „zur Veräußerung gehaltenen“ Abgangsgruppe gehört, ist mit dem niedrigeren der beiden folgenden Werte anzusetzen (IFRS 5.27):

- Buchwert, bevor die Abgangsgruppe als „zur Veräußerung gehalten“ klassifiziert wurde, unter Berücksichtigung von planmäßigen Abschreibungen oder Neubewertungen, die ohne eine Klassifizierung der Abgangsgruppe als „zur Veräußerung gehalten“ erfasst worden wären
- erzielbarer Betrag zum Zeitpunkt der späteren Entscheidung, den Vermögenswert nicht zu verkaufen.

Daraus resultierende Wertanpassungen müssen in der Berichtsperiode, in der die Kriterien von IFRS 5.7 ff. nicht mehr erfüllt sind, grundsätzlich im Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen berücksichtigt werden (IFRS 5.28).

Diese Regelungen können dazu führen, dass ausnahmsweise eine Wertaufholung für den Geschäfts- oder Firmenwert erfolgt. Allerdings ist eine derartige Wertaufholung für den Geschäfts- oder Firmenwert nur möglich für Wertminderungen, die nach IFRS 5 vorgenommen wurden. Wertaufholungen sind nicht zulässig für Wertminderungen nach IAS 36 vor dem Zeitpunkt der Klassifizierung als „zur Veräußerung gehalten“ (vgl. Tz. 98; zum grundsätzlichen Verbot der Wertaufholung vgl. IAS 36.124).

106 Wenn Anteile an einem assoziierten Unternehmen, die bislang als „zur Veräußerung gehalten“ klassifiziert wurden, die Kriterien für eine derartige Klassifizierung nicht mehr erfüllen, müssen sie rückwirkend ab dem Zeitpunkt ihrer Klassifizierung als „zur Veräußerung gehalten“ nach der Equity-Methode bilanziert werden. Die Abschlüsse für die Perioden seit der Klassifizierung als „zur Veräußerung gehalten“ sind entsprechend anzupassen (*amended accordingly*, IAS 28.15). Entsprechendes gilt für Anteile an einem gemeinschaftlich geführten Unternehmen (IAS 31.43). Die geforderte „Anpassung der Abschlüsse“ erfolgt retrospektiv im ersten Abschluss nach der Aufgabe der Klassifizierung als „zur Veräußerung gehalten“ durch Anpassung der Vergleichsbeträge für das Vorjahr und ggf. der Eröffnungsbilanzwerte der Vorjahresperiode. Es handelt sich somit nicht um eine (Rückwärts-)Änderung des Vorjahresabschlusses; der Vorjahresabschluss wird nicht durch einen anderen Abschluss ersetzt.

(c) guidance on recognition (rather than allocation) of impairment losses and reversals.

However, the staff do not believe that this preferred conceptual approach is clearly supported by IFRS 5 and other IFRSs. Instead the staff argues that the guidance in current IFRSs, although unclear, provides greater support for View 1 and a restriction on the reversal of previously impaired goodwill.

*However, the staff have concerns about recommending that the IFRIC amend or interpret current IFRS to reflect the preferred staff approach of View 2, because of ... inconsistencies between this approach and the allocation requirements of IFRS 5 and IAS 36, which would require reversal of an impairment loss relating to goodwill to be allocated to non-current assets of the disposal group **except** goodwill ...“*

7.2. Aufgegebene Geschäftsbereiche

7.2.1. Begriff des „gesonderten wesentlichen Geschäftszweigs oder geografischen Geschäftsbereichs“

- 107 Ein aufgegebener Geschäftsbereich liegt u.a. vor, wenn es sich um einen Unternehmensbestandteil handelt, der bereits abgegangen ist oder als „zur Veräußerung gehalten“ klassifiziert wird und einen gesonderten wesentlichen Geschäftszweig oder geografischen Geschäftsbereich darstellt (IFRS 5.32 und IFRS 5, Appendix A). Dabei bezeichnet ein Unternehmensbestandteil (*component of an entity*) einen Geschäftsbereich und die zugehörigen Zahlungsströme, die betrieblich und für Zwecke der Rechnungslegung vom restlichen Unternehmen klar abgegrenzt werden können, d.h. ein Unternehmensbestandteil ist während seiner Nutzung eine zahlungsmittelgenerierende Einheit oder eine Gruppe von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten gewesen (IFRS 5.31 und IFRS 5, Appendix A).
- 108 Der Begriff des „gesonderten wesentlichen Geschäftszweigs oder geografischen Geschäftsbereichs“ (*separate major line of business or geographical area of operations*) wird in IFRS 5 nicht definiert. Allerdings ist davon auszugehen, dass berichtspflichtige Segmente i.S.v. IFRS 8 regelmäßig gesonderte wesentliche Geschäftszweige oder geografische Geschäftsbereiche i.S.v. IFRS 5 darstellen. Für berichtspflichtige Segmente gilt dies auch dann, wenn die Segmentierung nicht nach Geschäftszweigen oder nach geografischen Regionen erfolgt. Darüber hinaus können auch Teile der Segmente i.S.v. IFRS 8 die Voraussetzungen eines aufgegebenen Geschäftsbereichs erfüllen. Dagegen werden die Einstellung oder der Ersatz von einzelnen Produkten einer Produktlinie sowie die Stilllegung einer Produktionsstätte i.d.R. nicht den Kriterien genügen. Beim Verkauf einer Marke können im Einzelfall die Anwendungsvoraussetzungen von IFRS 5.32 gegeben sein.
- 109 Während ein Tochterunternehmen, das ausschließlich mit der Absicht einer Weiterveräußerung erworben wurde und das die Voraussetzungen einer Klassifikation als „zur Veräußerung gehalten“ erfüllt, einen aufgegebenen Geschäftsbereich nach IFRS 5.32 (c) darstellt, ist bei einem Tochterunternehmen, das nicht in Veräußerungsabsicht erworben wurde, im Einzelfall zu prüfen, ob ein gesonderter wesentlicher Geschäftszweig oder ein geografischer Geschäftsbereich durch Verkauf aufgegeben wird.

7.2.2. Konzerninterne Salden und Transaktionen i.S.v. IAS 27

- 110 Ein Unternehmen hat Informationen darzustellen und anzugeben, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, die finanziellen Auswirkungen von aufgegebenen Geschäftsbereichen und der Veräußerung langfristiger Vermögenswerte oder Abganggruppen zu beurteilen (IFRS 5.30). Dazu ist u.a. das Ergebnis nach Steuern des aufgegebenen Geschäftsbereichs gesondert in der Gesamtergebnisrechnung (*statement of comprehensive income*) auszuweisen und grundsätzlich dort oder im Anhang aufzugliedern (IFRS 5.33).
- 111 Da nur solche Aufwendungen und Erträge dem aufgegebenen Geschäftsbereich zuzuordnen sind, die nach endgültigem Abgang dieses Geschäftsbereichs nicht mehr weiter im Konzern anfallen werden, ist zu prüfen, ob bei den fortzuführenden

Geschäftsbereichen die bisherigen Lieferungen und Leistungen (mit dem aufgegebenen Geschäftsbereich oder mit Dritten) künftig weitergeführt werden. Wenn die Lieferungen und Leistungen zwischen den fortzuführenden Geschäftsbereichen und dem aufgegebenen Geschäftsbereich bzw. einem Dritten fortgeführt werden, ist zur Ermittlung des gesonderten Postens nach IFRS 5.33 (a) und für die Angaben nach IFRS 5.33 (b) auf die Aufwendungen und Erträge **vor** Durchführung einer Aufwands- und Ertragskonsolidierung abzustellen. Hierbei ist es unzulässig, das Konzernergebnis, welches sich bei Durchführung aller Konsolidierungsmaßnahmen i.S.v. IAS 27 ergibt, zu verändern oder nicht marktgerechte Verrechnungspreise für konzerninterne Liefer- und Leistungsbeziehungen durch marktgerechte Preise zu ersetzen.

Beispiel:¹⁴

Annahmegemäß handelt es sich bei Bereich A um einen aufgegebenen Geschäftsbereich (und eine zur Veräußerung gehaltene Abgangsgruppe) und bei Bereich F um einen fortzuführenden Geschäftsbereich. In der Berichtsperiode erzielt der Bereich A einen Innenumsatz aus der Lieferung an Bereich F in Höhe von 10. Nach Aufgabe des Bereichs A wird die Lieferbeziehung zwischen Bereich A und Bereich F unverändert fortgeführt.

- 112 Die sachgerechte Darstellung der Geschäftsbereiche i.S.v. IFRS 5 in der Gesamtergebnisrechnung ergibt sich aus den beiden letzten Spalten der folgenden Tabelle:

					Darstellung der Geschäftsbereiche i.S.v. IFRS 5 in der Gesamtergebnisrechnung		
	Gesamtergebnisrechnung Bereich A	Gesamtergebnisrechnung Bereich F	Summe		Gesamtergebnisrechnung Konzern (vorläufig)	fortzuführender Geschäftsbereich	aufgegebener Geschäftsbereich
Umsatz	10	15	25	./. 10	15	15	
Materialaufwand	9	10	19	./. 10	9	10	
Gewinn	1	5	6		6	5	1

Nach IFRS 5.33 (b) sind folgende Angaben für den aufgegebenen Geschäftsbereich erforderlich (entweder im Anhang oder in einer Vorspalte der Gesamtergebnisrechnung):

Umsatz	10
Materialaufwand	9
Gewinn	1

¹⁴ Bei Anwendung des Gesamtkostenverfahrens. Ertragsteuern werden vernachlässigt.

Wird das Beispiel dahingehend abgewandelt, dass Bereich F an Bereich A liefert, ergibt sich folgende Darstellung:

					Darstellung der Geschäftsbereiche i.S.v. IFRS 5 in der Gesamtergebnisrechnung		
	Gesamtergebnisrechnung Bereich A	Gesamtergebnisrechnung Bereich F	Summe		Gesamtergebnisrechnung Konzern (vorläufig)	fortzuführender Geschäftsbereich	aufgegebener Geschäftsbereich
Umsatz	15	10	25	./. 10	15	10	
Materialaufwand	10	9	19	./. 10	9	9	
Gewinn	5	1	6		6	1	5

Nach IFRS 5.33 (b) sind folgende Angaben für den aufgegebenen Geschäftsbereich erforderlich (entweder im Anhang oder in einer Vorspalte der Gesamtergebnisrechnung):

Umsatz	15
Materialaufwand	10
Gewinn	5

- 113 Werden die bisherigen Lieferungen und Leistungen der fortzuführenden Geschäftsbereiche künftig nicht mehr an den aufgegebenen Geschäftsbereich oder an Dritte erbracht, ist zur Ermittlung des gesonderten Postens nach IFRS 5.33 (a) und für die Angaben nach IFRS 5.33 (b) eine Aufwands- und Ertragskonsolidierung vorzunehmen. Dies gilt bspw. dann, wenn Aufwendungen für die Leistungen der Konzernzentrale künftig nicht mehr weiterbelastet werden können.
- 114 Soweit mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen ist, dass der Erwerber Forderungen und/oder Verbindlichkeiten übernimmt, sind sie als Forderungen und/oder Verbindlichkeiten der Abgangsgruppe auszuweisen. Die zugehörigen Zinserträge und -aufwendungen werden entsprechend behandelt. Ansonsten sind eine Schuldenkonsolidierung sowie eine Aufwands- und Ertragskonsolidierung durchzuführen.
- 115 Unabhängig von den oben beschriebenen Maßnahmen zur Darstellung der Geschäftsbereiche i.S.v. IFRS 5 in der Gesamtergebnisrechnung darf das Konzernergebnis, welches sich bei Durchführung aller Konsolidierungsmaßnahmen i.S.v. IAS 27 ergibt, nicht verändert werden. Die Zwischenergebniseliminierung ist somit durchzuführen, da ansonsten das Konzernergebnis unzulässigerweise verändert würde. Ergebniseffekte aus der Zwischenergebniseliminierung sollten den Be-

reichen (fortzuführende Geschäftsbereiche oder aufgegebenen Geschäftsbereich) zugeordnet werden, welche die Lieferungen empfangen.¹⁵

- 116 Entsprechendes gilt für den latenten Steueranspruch, der aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert der konzernintern gelieferten Vermögenswerte im IFRS-Konzernabschluss und dem steuerlichen Wertansatz dieser Vermögenswerte resultiert. Demgegenüber ist die tatsächliche Steuerbelastung für die laufende Periode aus der Innenlieferung dem liefernden Bereich zuzuordnen.

7.2.3. Ertragsteuern

- 117 Bei der Allokation der Ertragsteuern in der Gesamtergebnisrechnung auf fortzuführende Geschäftsbereiche und den aufgegebenen Geschäftsbereich sind alle Steuerbelastungen bzw. Steuerentlastungen, die im Zusammenhang mit dem aufgegebenen Geschäftsbereich und seiner Veräußerung anfallen, diesem Geschäftsbereich zuzuordnen. Beabsichtigt bspw. ein deutsches Mutterunternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft die Veräußerung eines deutschen Tochterunternehmens in der Rechtsform einer Personengesellschaft und stellt die Personengesellschaft gleichzeitig einen gesonderten wesentlichen Geschäftszweig oder geografischen Geschäftsbereich dar, ist nicht nur die bei der Personengesellschaft anfallende tatsächliche und latente Gewerbesteuer, sondern auch die bei der Kapitalgesellschaft anfallende tatsächliche Körperschaftsteuer und die latente Körperschaftsteuer auf die temporären Differenzen der Personengesellschaft dem aufgegebenen Geschäftsbereich zuzuordnen.
- 118 Latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge sind in Abhängigkeit von der Steuersubjekt-Eigenschaft zuzuordnen, d.h. sie werden dem Geschäftsbereich zugerechnet, der den jeweiligen Verlustvortrag nach den steuerrechtlichen Vorschriften künftig in Anspruch nehmen kann. Wertänderungen von latenten Steueransprüchen aus Verlustvorträgen der fortzuführenden Bereiche, die sich aus dem Verkauf des aufgegebenen Geschäftsbereichs ergeben, werden den fortzuführenden Bereichen zugeordnet (vgl. für den umgekehrten Fall des Unternehmenserwerbs IAS 12.67). Dagegen erfolgt eine Zuordnung zum aufgegebenen Bereich, soweit dessen Verlustvorträge betroffen sind.
- 119 Die Voraussetzungen für einen Nichtansatz latenter Steuern auf Anteile an Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen, assoziierten Unternehmen und Joint Ventures nach IAS 12.39 bzw. IAS 12.44 (sog. *outside basis differences*) entfallen spätestens zum Zeitpunkt der Klassifizierung als aufgegebenen Geschäftsbereich dadurch, dass es nunmehr wahrscheinlich ist, dass sich die temporären Differenzen in absehbarer Zeit umkehren werden. Ab Wegfall der Voraussetzungen für einen Nichtansatz sind latente Steuern bei dem aufgegebenen Geschäftsbereich erfolgswirksam zu berücksichtigen.

¹⁵ Die entsprechende Anpassung des Buchwerts der konzernintern gelieferten Vermögenswerte (z.B. Vorratsvermögen) erfolgt unabhängig davon, ob diese Teil einer Abgangsgruppe sind oder nicht.

7.2.4. Kapitalflussrechnung

- 120 Die Nettozahlungsströme, die der laufenden Geschäftstätigkeit sowie der Investitions- und Finanzierungstätigkeit des aufgegebenen Geschäftsbereichs zuzurechnen sind, müssen grundsätzlich nach IFRS 5.33 (c) angegeben werden. Diese Angaben sind entweder in der Kapitalflussrechnung oder im Anhang zu machen. Zur Erfüllung dieser Angabepflichten können bspw. in der Kapitalflussrechnung die Nettozahlungsströme aus laufender Geschäftstätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie die (Veränderung der) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente für die fortzuführenden Geschäftsbereiche und den aufgegebenen Geschäftsbereich gemeinsam dargestellt werden, wobei die Angaben zu dem aufgegebenen Geschäftsbereich als Davon-Vermerk in der Kapitalflussrechnung oder im Anhang erfolgen. Eine Überleitung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente laut Kapitalflussrechnung auf die in der Bilanz für die fortzuführenden Geschäftsbereiche ausgewiesenen Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ist nach IAS 7.45 erforderlich. Alternativ kann auch ein Ausweis in Form einer Mehr-Spalten-Darstellung erfolgen (fortzuführende Geschäftsbereiche, aufgebener Geschäftsbereich, Gesamtwerte). Dagegen ist es nicht zulässig, in der Kapitalflussrechnung nur die Nettozahlungsströme aus laufender Geschäftstätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie die (Veränderung der) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente für die fortzuführenden Geschäftsbereiche darzustellen und die Angaben zu dem aufgegebenen Geschäftsbereich in den Anhang zu verlagern. Unabhängig von dem gewählten Ausweis darf sich keine Auswirkung auf die für den gesamten Konzern dargestellten Zahlungsströme aus laufender Geschäftstätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit ergeben.
- 121 Obwohl bei einem aufgegebenen Geschäftsbereich, der eine zur Veräußerung gehaltene Abgangsgruppe darstellt, grundsätzlich eine Erfassung als abgeschlossener Verkauf innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Klassifizierung erwartet wird (IFRS 5.8), kann der aufgebene Geschäftsbereich weiterhin Investitions- und Finanzierungstätigkeiten i.S.v. IAS 7 ausüben (IFRS 5.33 (c)).